

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Magyar Kétfarkú Kutya Párt gegen Ungarn	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Faludy-Kovács gegen Ungarn	4
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sekmadienis Ltd. gegen Litauen	5
Ministerkomitee: Antwort auf die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung zum „politischen Einfluss auf unabhängige Medien und Journalisten“	6
Plattform für den Schutz von Journalismus und die Sicherheit von Journalisten: Bericht der Partnerorganisationen	6

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Bewertung des EU-Verhaltenskodexes zur Bekämpfung von Hetze im Internet	7
Europäische Kommission: Österreichische Regulierungsmaßnahmen verhindert	8

UNESCO

UNESCO: Weltbericht zur Konvention über Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	8
--	---

LÄNDER

AT-Österreich

EuGH soll rechtliche Einordnungsfragen zu Hate Speech beantworten	9
---	---

ES-Spanien

CAC schlägt Verbot von Glücksspielwerbung vor der Zeitgrenze vor	10
--	----

FI-Finnland

Mehrere Änderungen im elektronischen Medienrecht	11
--	----

FR-Frankreich

Antrag auf Aufhebung der Bestimmungen des Kinogesetzes betreffend Filme mit pornografischem und zu Gewalt anstiftendem Inhalt abgewiesen	12
Der Präsident des CSA will die audiovisuelle Regulierung für das digitale Zeitalter fit machen	12
Der CSA entlässt den Präsidenten von Radio France, Mathieu Gallet	13

Extreme Spannungen zwischen TF1 und Orange	14
--	----

GB-Vereinigtes Königreich

Entscheidungen über das Recht „auf Vergessenwerden“ und Medienberichterstattung	14
Vorläufige Feststellungen der CMA zum Zusammenschluss von 21st Century Fox und Sky Plc	15
Ofcom verhängt GBP 120.000 Geldbuße gegen Al Arabiya News	16
Überarbeitung des Pressekodex	17

HU-Ungarn

Ungarische Medienbehörde legt Pay-TV-Sender UPC Bußgeld auf	18
---	----

IE-Irland

Datenschutzgesetz 2018 veröffentlicht	19
Bericht der gemeinsamen Kommission über die zukünftige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	19

IS-Island

Kommission über die Arbeitsbedingungen unabhängiger Medien legt ihren Bericht vor	20
---	----

IT-Italien

Italienische Medienregulierungsbehörde veröffentlicht neue Leitlinien für die freiwillige Selbstkontrolle von Online-Medien für die nächsten Parlamentswahlen	21
Italienische Medienaufsichtsbehörde veröffentlicht Beschluss über gleiche Sendezeiten für die Parlamentswahlen	22

NL-Niederlande

Gericht ordnet die Blockierung des Zugangs zu The Pirate Bay an	23
Veröffentlichung des Fotos eines Mordverdächtigen im holländischen Fernsehen rechtswidrig	23

RO-Rumänien

ANCOM-Gesetz an Verfassungsgericht verwiesen	24
Verkündung des neuen Gesetzes zur Filmindustrie	25

SE-Schweden

Domainnamen können als Eigentum beschlagnahmt werden	26
--	----

TR-Türkei

Widersprüchliche Urteile zur journalistischen Freiheit	26
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie McLelland • James Drake

Vertrieb:

Nathalie Fundone, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: nathalie.fundone@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2018 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Magyar Kétfarkú Kutya Párt gegen Ungarn

Am 23. Januar 2018 fällte der Europäische Gerichtshof zum Schutz der Menschenrechte (EGMR) sein Urteil in der Rechtssache Magyar Kétfarkú Kutya Párt gegen Ungarn zu einer mobilen Anwendung („App“), mit der Wähler anonym Fotos ihrer Stimmzettel teilen konnten. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die Verhängung eines Bußgeldes gegen eine politische Partei wegen der Verbreitung der App das Recht der Partei auf freie Meinungsäußerung verletzt habe. Beschwerdeführerin in dieser Rechtssache war die ungarische Partei Magyar Kétfarkú Kutya Párt. Drei Tage vor dem ungarischen Referendum von 2016 zum EU-Plan zur Verteilung von Flüchtlingen stellte die Beschwerdeführerin die mobile App den Wählern zur Verfügung. Die App ermöglichte es den Wählern, Fotos ihrer Stimmzettel hochzuladen und zu teilen sowie Gründe für ihr Abstimmungsverhalten anzugeben. Das Hochladen und Teilen der Fotos erfolgte anonym. Nach einer Klage wegen der App fasste die Nationale Wahlkommission einen Beschluss, dass die App die Grundsätze fairer Wahlen, des Wahlheimnisses und der ordnungsgemäßen Ausübung von Rechten verletzt habe, und wies die Beschwerdeführerin an, weitere Verstöße gegen Art. 2 Abs. 1 lit. a) und e) des Wahlverfahrensgesetzes und Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes zu unterlassen. Die Kommission verhängte zudem ein Bußgeld in Höhe von EUR 2.700. In der Berufung bestätigte die Kúria (Oberster Gerichtshof Ungarns) den Beschluss der Kommission hinsichtlich der Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Ausübung von Rechten. Die Kúria war der Ansicht, die Stimmzettel seien dazu gedacht gewesen, Wählern die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung zur Referendumsfrage auszudrücken, und das Fotografieren und anschließende Veröffentlichen der Stimmzettel habe nicht im Einklang mit diesem Zweck gestanden. Den restlichen Beschluss der Kommission hinsichtlich einer Verletzung des Wahlheimnisses hob die Kúria hingegen auf. Es gebe keine Bestimmung, die es Wählern verbiete, ihre Stimmzettel in den Wahlkabinen zu fotografieren, die Identität habe durch die mobile App nicht festgestellt werden können. Die Kúria verringerte das Bußgeld auf EUR 330.

Die Beschwerdeführerin legte daraufhin Beschwerde beim EGMR mit der Begründung ein, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) sei verletzt worden. Für den Gerichtshof

ging es zunächst um die Frage, ob es einen Eingriff in das Recht der Beschwerdeführerin auf freie Meinungsäußerung gegeben hat. Der Gerichtshof stellte fest, die App sei von der Beschwerdeführerin genau dazu entwickelt worden, dass Wähler mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien durch anonyme Fotos ungültiger Stimmzettel Meinungen teilen können. Die App habe daher einen kommunikativen Wert und sei eine nach Artikel 10 EMRK geschützte Äußerung zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse. Der Vorwurf gegen die Beschwerdeführerin habe gerade darin bestanden, sie habe Dritten die Übertragungsmittel bereitgestellt, Informationen im Sinne von Artikel 10 mitzuteilen und zu empfangen. Somit habe es einen Eingriff in das Recht der Beschwerdeführerin auf freie Meinungsäußerung gegeben.

Die Hauptfrage für den Gerichtshof war dann, ob der Eingriff ein legitimes Ziel verfolgte. Der Gerichtshof wies hier beide von der Regierung vorgebrachten Argumente zurück. Zum einen machte die Regierung geltend, die Maßnahme habe darauf abgezielt, die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens und die ordnungsgemäße Verwendung der Stimmzettel sicherzustellen, und diese Ziele könnten unter den „Schutz der Rechte Dritter“ fallen (Art. 10 Abs. 2 EMRK). Die Regierung habe jedoch auf keine tatsächlichen Rechte „Dritter“ verwiesen, die durch die anonyme Veröffentlichung von Bildern ausgefüllter oder ungültig gemachter Stimmzettel beeinträchtigt worden wären oder hätten beeinträchtigt werden können. Die Regierung habe keinerlei Nachweise erbracht, dass dadurch ein Mangel im Wahlverfahren entstanden sei, der durch das Posten der Fotos dieser Stimmzettel begünstigt worden wäre und dem durch eine Nutzungseinschränkung der mobilen App hätte Einhalt geboten werden müssen.

Das andere Argument der Regierung bezog sich auf die Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Ausübung von Rechten gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. e) des Wahlverfahrensgesetzes, welches nach ihrer Einschätzung ebenfalls eine Verletzung der Rechte Dritter beinhalte. Der Gerichtshof zeigt sich von dieser Sichtweise jedoch nicht überzeugt. Er erklärte, es sei richtig, dass die nationalen Behörden festgestellt hätten, dass die Verwendung der Stimmzettel zu anderen Zwecken als zur Stimmabgabe gegen diese Bestimmung verstoße, die Regierung habe jedoch keinen überzeugenden Zusammenhang zwischen diesem Grundsatz des nationalen Rechts und den Zielen, die erschöpfend in Art. 10 Abs. 2 aufgelistet sind, herstellen können. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, die obigen Überlegungen seien für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die gegen die beschwerdeführende politische Partei wegen des Betriebs der mobilen App verhängte Sanktion nicht den Anforderungen von Art. 10 Abs. 2 entsprechen. Demzufolge liege ein Verstoß gegen Artikel 10 vor.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fourth Section, case of Magyar Kétfarkú Kutya Párt v. Hungary, Application no. 201/17 of 23 January 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vierte Sektion, Rechtssache Magyar Kétfarkú Kutya Párt gegen Ungarn, Beschwerde Nr. 201/17 vom 23. Januar 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18921>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Faludy-Kovács gegen Ungarn

Am 23. Januar 2018 fällte der Europäische Gerichtshof zum Schutz der Menschenrechte (EGMR) sein Urteil in der Rechtssache Faludy-Kovács gegen Ungarn zur Medienberichterstattung über eine nichtpolitische öffentliche Person, die „aktiv das Rampenlicht gesucht“ hat, und ihrem Recht auf Schutz des guten Rufs.

Beschwerdeführerin in dieser Rechtssache war die Witwe des bekannten ungarischen Dichters György Faludy. 2008 veröffentlichte die Zeitung Helyi Téma auf ihrer Titelseite einen Artikel mit einem Foto der Beschwerdeführerin und ihres verstorbenen Mannes mit der Schlagzeile „Das Andenken Faludys mit Füßen getreten. Die Witwe tut alles fürs Rampenlicht“. Im Artikel ging es um ein Interview, dass die Beschwerdeführerin einer anderen Zeitung gegeben hatte und in dem sie enthüllte, sie wolle ein Kind, das sowohl mit ihr als auch ihrem verstorbenen Ehemann blutsverwandt wäre, und erklärte, sie sehe ihre eigene Schwester und den Enkel ihres verstorbenen Mannes als Eltern dieses Kindes.

Die Beschwerdeführerin strengte eine Zivilklage gegen den Verleger von Helyi Téma nach Artikel 78 des (alten) ungarischen Zivilgesetzbuches wegen der Verletzung ihres Rechts auf Schutz des guten Rufs an. Das Regionalgericht Budapest ordnete eine öffentliche Entschuldigung an und verpflichtete den Verleger zur Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von EUR 2.000. Das Gericht befand, die Aussage, sie habe das Andenken ihres Mannes mit Füßen getreten, habe sie in ihrem Recht auf Schutz des guten Rufs und der Würde verletzt. Das Berufungsgericht Budapest hob das vorherige Urteil jedoch auf und befand, die Schlagzeile sei keine Tatsachenbehauptung sondern ein Werturteil im Zusammenhang mit den eigenen „sonderbaren“ Äußerungen der Beschwerdeführerin gewesen. Die Schlagzeile könne darüber hinaus den guten Ruf der Beschwerdeführerin nicht verletzt haben, da ihre eigenen Äußerungen irrational und würdelos gewesen seien und György Faludys Enkel in eine peinliche Situation gebracht hätten. Die Kúria (der Oberste Gerichtshof Ungarns) wies in der Folge einen Berufungsantrag der Beschwerdeführerin mit der Begründung zurück, die Schlagzeile habe ein Werturteil zu der ungewöhnlichen Art und Weise dargestellt, in der die Beschwerdeführerin eine Familie zu gründen gedenke.

Die Beschwerdeführerin legte daraufhin Beschwerde beim EGMR mit der Begründung ein, ihr Recht auf Schutz des guten Rufs nach Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) sei verletzt worden. Die entscheidende Frage für den Gerichtshof war, ob die inländischen Gerichte eine gerechte Abwägung zwischen dem Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK und dem Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres guten Rufs nach Artikel 8 der Konvention vorgenommen haben. Erstens befand der Gerichtshof, die Beschwerdeführerin sei als Witwe von György Faludy und bekannte Person in der heutigen Gesellschaft eine Person des öffentlichen Lebens und habe sich unweigerlich und bewusst öffentlicher Beobachtung ausgesetzt. Zweitens habe die Beschwerdeführerin aktiv das Rampenlicht gesucht, sodass „ihre legitime Erwartung“, ihr Privatleben würde auf kein öffentliches Interesse stoßen und nicht kommentiert werden, angesichts ihrer Bekanntheit in der Öffentlichkeit gering sein musste. Drittens beziehe sich die Schlagzeile in Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung lediglich auf eigene Äußerungen der Beschwerdeführerin, wie sie im dazugehörigen Artikel nachgedruckt wurden, und beinhalte keine grundlosen Anschuldigungen. Die Tatsache, dass in der Schlagzeile ein Ausdruck verwendet wurde, der nach Sinn und Zweck die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregen sollte, könne an sich nicht als Problem im Sinne geltender Rechtsprechung des Gerichtshofs betrachtet werden. Der Gerichtshof war der Ansicht, die Schlagzeile als Einleitung zu den Äußerungen der Beschwerdeführerin sei als redaktionelle Entscheidung zu betrachten, die provozieren sollte.

Viertens sei die Information, auf die der Journalist reagiert habe, von der Beschwerdeführerin im Laufe des Interviews freiwillig geäußert und nicht unter für sie unvorteilhaften Umständen erlangt worden. Hinsichtlich des Beitrags des Artikels zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse stellte der Gerichtshof schließlich fest, die nationalen Gerichte seien zu ihren Schlussfolgerungen gelangt, ohne zu analysieren, ob der Artikel eine Frage von legitimem öffentlichem Interesse berührte. Nach Haltung des Gerichts sei jedoch unter den Umständen des vorliegenden Falls die Frage, ob die fragliche dazugehörige Äußerung ein Thema von öffentlichem Interesse sei, von nachrangiger Bedeutung. Die Beschwerdeführerin habe ein Interview zu ihrer Familienplanung eindeutig zu dem Zweck gegeben, die Neugier einer bestimmten Leserschaft zu befriedigen. Das Fehlen dieses Elements in der Begründung der nationalen Gerichte habe somit keinen Einfluss auf die von ihnen vorgenommene Abwägung gehabt.

Angesichts der obigen Ausführungen befand der Gerichtshof, die nationalen Gerichte hätten eine gerechte Abwägung zwischen dem Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Konvention und dem Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres guten Rufs nach Artikel 8 vorgenommen. Die potenziellen negativen Folgen, die die Beschwer-

deführerin nach der Veröffentlichung der Schlagzeile möglicherweise erdulden musste, seien nicht derart gravierend gewesen, als dass sie eine Einschränkung des nach Artikel 10 garantierten Rechts auf freie Meinungsäußerung begründet hätten. Somit habe kein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vorgelegen.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fourth Section, case of Faludy-Kovács v. Hungary, Application no. 20487/13 of 23 January 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vierte Sektion, Rechtssache Faludy-Kovács gegen Ungarn, Beschwerde Nr. 20487/13 vom 23. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18922>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sekmadienis Ltd. gegen Litauen

Am 30. Januar 2018 fällte der Europäische Gerichtshof zum Schutz der Menschenrechte (EGMR) sein Urteil in der Rechtssache Sekmadienis Ltd. gegen Litauen zu freier Meinungsäußerung und Regulierung vermeintlich anstößiger kommerzieller Werbung. Der Gerichtshof stellte einstimmig fest, dass die freie Meinungsäußerung eines Werbeunternehmens durch die Verhängung eines Bußgeldes nach dem litauischen Werberecht verletzt wurde.

Der Beschwerdeführer in dieser Rechtssache, ein Werbeunternehmen mit Sitz in Vilnius, organisierte im Oktober 2012 eine Werbekampagne zur Einführung einer Kollektion von Designer R.K., unter anderem mit Werbeanzeigen auf R.K.s Website. Die erste Werbung zeigte einen jungen Mann in Jeans mit langen Haaren, einem Stirnband, einem Heiligenschein und mehreren Tätowierungen, darunter die Textzeile „Jesus, was für Hosen!“ . Auf der zweiten Werbeanzeige war eine Frau in einem weißen Kleid mit Heiligenschein und der Textzeile „Liebe Maria, was für ein Kleid!“ zu sehen. Nachdem mehr als 100 Beschwerden wegen der Werbeanzeigen eingegangen waren, fasste die litauische staatliche Verbraucherschutzbehörde einen Beschluss gegen das beschwerdeführende Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des Werbegesetzes, welches Werbung verbietet, die „gegen die guten Sitten verstößt“. Die Behörde befand, die Verwendung religiöser Symbole zu kommerziellen Gewinnabsichten überschreite die Grenzen des Hinnehmbaren, die Verwendung des Namens Gottes zu kommerziellen Zwecken entspreche nicht den guten Sitten, und die unangemessene Darstellung von Christus und Maria in den Werbeanzeigen verletze wahrscheinlich die Gefühle gläubiger Menschen. Gegen das beschwerdeführende Unternehmen wurde ein Bußgeld von EUR 580 verhängt. Die Berufungsinstanz bestätigte den Beschluss.

Das beschwerdeführende Unternehmen legte daraufhin Beschwerde beim EGMR mit der Begründung ein, sein Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) sei verletzt worden. Die entscheidende Frage für den Gerichtshof war, ob der Eingriff in das Recht des beschwerdeführenden Unternehmens auf freie Meinungsäußerung „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war“.

Der Gerichtshof befand abschließend, es liege ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor und die nationalen Behörden hätten dem Schutz der Gefühle gläubiger Menschen absoluten Vorrang eingeräumt, ohne das Recht des beschwerdeführenden Unternehmens auf freie Meinungsäußerung angemessen zu würdigen. Mit dieser Schlussfolgerung erkannte der Gerichtshof zunächst an, die Anzeigen hätten eine unübersehbare Ähnlichkeit zwischen den dort abgebildeten Personen und religiösen Figuren hergestellt, einen kommerziellen Zweck verfolgt und keinen Beitrag zu einer öffentlichen Diskussion geleistet. Die Anzeigen seien jedoch offenkundig nicht grundlos beleidigend oder gottlos gewesen, auch hätten sie keinen Hass aufgrund religiöser Überzeugungen geschürt oder eine Religion in unangemessener oder missbräuchlicher Art und Weise angegriffen.

Der Gerichtshof wiederholte ausdrücklich, Meinungsfreiheit decke auch Gedanken, die verletzen, schockieren oder irritieren. In einer pluralistischen Gesellschaft könnten Personen, die ihr Recht auf Bekenntnis zu ihrer Religion wahrnehmen, nicht billigerweise erwarten, von Kritik ausgenommen zu sein. Sie müssten die Ablehnung ihrer religiösen Überzeugungen durch Dritte und auch die Verbreitung von Lehrmeinungen, die ihrem Glauben feindselig gegenüber stehen, tolerieren und akzeptieren. Wenngleich die Werbeanzeigen einen kommerziellen Zweck gehabt hätten und nicht als „Kritik“ an religiösen Ideen bezeichnet werden könnten, seien die anwendbaren Grundsätze trotzdem ähnlich.

Schließlich befand der Gerichtshof, selbst bei der Annahme, dass die Mehrheit der litauischen Bevölkerung diese Werbeanzeigen anstößig finden könnte, wäre es mit den der Konvention zugrunde liegenden Werten unvereinbar, wenn die Ausübung der Rechte aus der Konvention durch eine Minderheit davon abhängig gemacht würde, dass dies von der Mehrheit akzeptiert wird. In diesem Fall wäre das Recht der Minderheit auf freie Meinungsäußerung rein theoretisch und nicht, wie es die Konvention verlangt, praktisch und wirksam. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, die nationalen Gerichte hätten keine gerechte Abwägung zwischen dem Schutz der guten Sitten und den Rechten gläubiger Menschen einerseits und dem Recht des beschwerdeführenden Unternehmens auf freie Meinungsäußerung andererseits vorgenommen. Demzufolge liege ein Verstoß gegen Artikel 10 vor.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fourth Section, case of Sekmadienis Ltd. v. Lithuania, Application no. 69317/14 of 30 January 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vierte Sektion, Rechtssache Sekmadienis Ltd. gegen Litauen, Beschwerde Nr. 69317/14 vom 30. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18923>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Ministerkomitee: Antwort auf die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung zum „politischen Einfluss auf unabhängige Medien und Journalisten“

Am 10. Januar 2018 veröffentlichte das Ministerkomitee des Europarats seine Antwort auf die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung 2111 (2017) zum „politischen Einfluss auf unabhängige Medien und Journalisten“ (siehe IRIS 2017-8/4). Die Antwort bezieht sich im Wesentlichen auf die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien und die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung an das Ministerkomitee.

Mit Blick auf die Sorge der Versammlung über die sich verschlechternde Situation bei der Unabhängigkeit von Journalisten erkennt das Ministerkomitee die Notwendigkeit einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und hält Maßnahmen gegen ernsthafte Bedrohungen der Medienfreiheit für erforderlich. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Komitee den Regierungen der Mitgliedstaaten, ihre Empfehlung CM/Rec(2016)4 zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren umzusetzen (siehe IRIS 2016-5/3).

Angesichts mangelnder wirksamer Garantien bei öffentlich-rechtlichen Medien, wie es die Versammlung unterstreicht, verweist das Ministerkomitee insbesondere auf die Besorgnisse des Generalsekretärs in seinem Bericht „Zum Stand von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit“ im Zusammenhang mit staatlichen Eingriffen in die Ernennungs- und Entlassungsverfahren für Verwaltungsratsmitglieder öffentlich-rechtlicher Medien im Jahr 2016.

Bezugnehmend auf die Empfehlung der Versammlung unter Punkt 5.2.1 unterstützt das Ministerkomitee den Vorschlag der Versammlung, die in ihrer Empfehlung zur Führung der öffentlich-rechtlichen Medien CM/Rec(2012)1 enthaltenen Grundsätze operativ weiterzuentwickeln (siehe IRIS 2012-3/2). Die kontextbezogene Weiterentwicklung der Grundsätze in operativer Hinsicht und ihre maßgerechte Anwendung sind angezeigt angesichts der begrenzten Harmonisierung der Gesetzgebung und Entwicklung von Musterbestimmungen unter den 47 Mitgliedstaaten. Das Ministerkomitee setzt die Versammlung davon in Kennt-

nis, dass der Lenkungsausschuss für Medien und Informationsgesellschaft (CDSMI) für den Zeitraum von zwei Jahren 2018-2019 die Arbeit bei den Aktivitäten zur Umsetzung dieser Empfehlung übernehmen wird.

Im Zusammenhang mit der Empfehlung der Versammlung unter Punkt 5.2.2 zur Gestaltung und Umsetzung gezielter Kooperationsprogramme, die bewährte Methoden in der Führung öffentlich-rechtlicher Medien fördern sollen, stellt das Ministerkomitee fest, dass rund zwanzig Projekte zur Förderung von Medienfreiheit in Mitgliedstaaten und Partnerländern umgesetzt wurden.

• Ministerkomitee des Europarats, Antwort auf die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung 2111 (2017), „Politischer Einfluss auf unabhängige Medien und Journalisten“, 10. Januar 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18946>

EN FR

Bengi Zeybek

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Plattform für den Schutz von Journalismus und die Sicherheit von Journalisten: Bericht der Partnerorganisationen

Die Partnerorganisationen der Plattform des Europarats für den Schutz von Journalismus und die Sicherheit von Journalisten haben ihren jährlichen Bewertungsbericht zum Stand und zu Bedrohungen der Medienfreiheit in Mitgliedstaaten des Europarats veröffentlicht (siehe IRIS 2017-8/5). Die Berichtsdaten gründen auf einer Analyse der Warnmeldungen, die bei der Plattform eingegangen sind.

Dem Bericht zufolge zeigt die fehlende angemessene Untersuchung der Ermordung der maltesischen Journalistin Daphne Caruana Galizia den Verfall der Bedingungen für Medienfreiheit in Europa. Die Partnerorganisationen haben daher die Parlamentarische Versammlung des Europarats dringend aufgefordert, einen Sonderberichterstatte für die Überwachung des Ermittlungsprozesses zu ernennen. Die Partnerorganisationen bekräftigten darüber hinaus die Leitlinien in Bezug auf gerichtliche Folgemaßnahmen wegen der Tötung von Journalisten, die vom Ministerkomitee des Europarats im April 2016 gebilligt wurden (siehe IRIS 2016-5/3).

2017 wurden 130 Warnmeldungen aus 29 Ländern übermittelt. Eine Antwort oder überhaupt eine Reaktion seitens der entsprechenden Mitgliedstaaten erfolgte jedoch auf weniger als 30% der Meldungen. Physische Angriffe auf die Sicherheit und Unversehrtheit von Journalisten (23%) sowie Schikanen und Einschüchterung (23%) sind die am häufigsten gemeldeten Bedrohungen, gefolgt von Festnahmen und Inhaftierung (21%). Laut Bericht war augenscheinlich der

Staat bei 79 Fällen (60%) Urheber der fraglichen Bedrohung.

Die Anzahl der gemeldeten physischen Angriffe, die der Plattform vorliegen, bleibt relativ hoch, wobei in zwei Fällen die Angriffe so schwer waren, dass Journalisten das Land verlassen haben. Darüber hinaus wurden 2017 fünf Journalisten ermordet; in Verbindung mit der Tatsache, dass fünfzehn Fälle von Mord und sonstigen Bedrohungen nicht angemessen untersucht wurden, zeigt dies deutlich, dass Straflosigkeit „nach wie vor eine der größten singulären Herausforderungen für den Schutz von Journalisten ist“.

Aus all diesen Gründen brachten die Partnerorganisationen ihre Besorgnis zum Ausdruck, dass der Bericht eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bei Medien in ganz Europa aufzeigt, und riefen die Mitgliedstaaten auf, Ermittlungen fortzuführen und wirksame Maßnahmen gegen Straflosigkeit zu ergreifen.

- Partnerorganisationen, Partnerorganisationen des Europarats für Medienfreiheit schlagen Alarm nach düsterem Rekord 2017 und drängen auf eine eingehende internationale Überwachung der Ermittlungen zum Mord an Daphne Caruana Galizia, 19. Januar 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18941>

EN FR

- Europarat, Düsterer Rekord für die Plattform zur Sicherheit von Journalisten 2017, 19. Januar 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18945>

DE EN FR

Bojana Kostić

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Bewertung des EU-Verhaltenskodexes zur Bekämpfung von Hetze im Internet

Am 19. Januar 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre dritte Bewertung des EU-Verhaltenskodexes zur Bekämpfung von Hetze im Internet. Dieser Kodex wurde im Mai 2016 eingeführt. Vier IT-Unternehmen, Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft verpflichteten sich zu dessen Einhaltung. Diese IT-Unternehmen erklärten sich bereit, nötigenfalls binnen 24 Stunden von Nutzern gemeldete Hetze von ihren jeweiligen Plattformen zu entfernen. Teil dieser Vereinbarung mit der Kommission war es darüber hinaus, den Fortschritt und die Zusagen in Bezug auf die Umsetzung dieses Kodexes zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund fand eine erste Bewertung durch die Kommission am 7. Dezember 2016 und eine zweite am 1. Juni 2017 statt. Solche Bewertungen sind das Ergebnis von Monitoringmaßnahmen auf der Grundlage von Meldungen durch Organisationen der Zivilgesellschaft und einer gemeinsam vereinbarten Methodik. Das System erlaubt eine Bewertung, wie die ein-

zelnen Plattformen eine eingehende Anfrage behandeln und ob sie schließlich zur Entfernung des Inhalts in der vereinbarten Frist führt.

Die Ergebnisse der dritten Bewertung zeigen bedeutende Fortschritte auf unterschiedlichen Ebenen. So werden tatsächlich 70% der gemeldeten Online-Hetze von den IT-Plattformen entfernt. Bei der zweiten Bewertung waren es 59% und bei der ersten 28%. Alle IT-Unternehmen haben sich hier verbessert. Darüber hinaus wird die vereinbarte Frist von 24 Stunden für die Prüfung von Meldungen mehrheitlich (81,7%) eingehalten, was doppelt so viel wie 2016 (40%) ist. Berichtssysteme, Transparenz, die Anzahl der Überprüfer sowie die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen wurden verbessert. In Bezug auf Transparenz gegenüber den Nutzern ist auch insofern ein positiver Trend zu verzeichnen, als den meldenden Nutzern in 68,9% der Fälle Feedback gegeben wird. Hier haben sich allerdings Facebook und YouTube seit der letzten Bewertung nur unwesentlich verbessert. Facebook steigerte seine Feedback-Rate um nur 1,1% (94,1% im Vergleich zur 93,7% 2017) Erwin RohHier versagt meine Mathematik: Weder ist es eine Steigerung um 1,1% noch um 1,1 Prozentpunkte. Ist der Vergleichszeitraum hier und im Folgenden tatsächlich 2017?, YouTube gar nur um 0,1 Prozentpunkte (20,8% im Vergleich zu 20,7% 2017). Im Gegensatz dazu machte Twitter erhebliche Fortschritte und steigerte seine Feedback-Rate von 32,8% der Fälle 2017 auf 70,4% (eine Differenz von 37,6 Prozentpunkten). Es sei angemerkt, dass alle IT-Unternehmen Meldungen von „vertrauenswürdigen“ Hinweisgebern (NRO oder staatliche Organe) und gewöhnlichen Nutzern unterschiedlich behandelten. Bei Facebook war diese Diskrepanz jedoch eher gering (1,7%). Die am häufigsten angeführten Gründe für Meldungen von Online-Hetze waren „ethnische Gründe“ (17,1%), gefolgt von „antimuslimischem“ Hass (16,4%) und Fremdenfeindlichkeit (16%). Gründe wie Rasse, Religion oder geschlechtliche Identität wurden nur in einer Minderheit der Fälle angegeben (7,9%, 3,2% und 3,1%).

Angesichts dieser Verbesserungen äußerten sowohl der Vizepräsident der Europäischen Kommission für den digitalen Binnenmarkt Andrus Ansip wie auch die EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung Věra Jourová ihre Zufriedenheit. Sie erklärte: „Der Verhaltenskodex hat sich mittlerweile als wertvolles Instrument zur schnellen und effizienten Bekämpfung illegaler Inhalte erwiesen. Wie die Bewertung jedoch gezeigt hat, müssen die IT-Unternehmen dem Bereich Transparenz noch größere Aufmerksamkeit widmen.“

- European Commission, Code of Conduct on countering illegal hate speech online - Results of the 3rd monitoring exercise, 19 January 2018 (Europäische Kommission, Verhaltenskodex für die Bekämpfung von Hetze im Internet - Ergebnisse der 3. Bewertungsrunde, 19. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18924>

EN

• Europäische Kommission, Online-Hetze bekämpfen: Initiative der EU-Kommission kommt voran - weitere Plattformen beteiligen sich, 19. Januar 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18940>

DE EN FR

Eugénie Coche

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Österreichische Regulierungsmaßnahmen verhindert

Die Europäische Kommission hat mit einer Entscheidung vom 12. Januar 2018 bis auf Weiteres verhindert, dass die österreichische Regulierungsbehörde KommAustria Maßnahmen einführt, die den nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ORF über Gebühr bevorzugen würden. Konkret ging es um Pläne der KommAustria zur weiteren Regulierung des Marktes für analoge terrestrische Hörfunkübertragung in Österreich. Im Gegensatz zu anderen Rundfunkmärkten hat der analoge Hörfunkmarkt (auch dort) aufgrund der Bedeutung nur für den analogen UKW-Radioempfang geeigneter Geräte, insbesondere im Automobilbereich, keinen wachsenden Infrastrukturwettbewerb oder Wettbewerb zwischen den Plattformen erlebt.

Zu diesem Markt stellte die KommAustria fest, dass seit der letzten Marktanalyse im Jahr 2013 keine großen Veränderungen zu beobachten waren. Daher schlug die Regulierungsbehörde der Europäischen Kommission weitere Regulierungsmaßnahmen vor. Diesen steht die Kommission jedoch kritisch gegenüber. Vor allem der Punkt, dass die Erbringung von Funkübertragungsdiensten durch den Hauptbetreiber (ORS) für den ORF, dessen Muttergesellschaft, vom regulierten Markt ausgeschlossen bleiben sollte, stieß auf Ablehnung. Daneben sei zu bedenken, dass der einzige nennenswerte Wettbewerber von ORS lediglich mit einer begrenzten regionalen Präsenz und nur wenigen Sendestandorten arbeite. Die Ablehnung wurde weiter damit begründet, dass der ORF einen anderen, und wohl besseren Service als seine direkten Wettbewerber erhalten und als Mehrheitseigentümer seines Anbieters (ORS) Einfluss auf dessen Entscheidungen hinsichtlich der Infrastrukturentwicklung nehmen könne. Darüber hinaus sollte der ORF nach den Plänen der KommAustria auch anderen Preiskonditionen als konkurrierende Radiosender unterliegen.

Aus diesen Gründen bezweifelte die Europäische Kommission die Vereinbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen mit dem europäischen Telekommunikationsrecht und den Prinzipien des EU-Wettbewerbsrechts und beschloss daher die Umsetzung der geplanten Regulierungsmaßnahmen in der vorgeschlagenen Form zu stoppen. Eine Konsultation (im Rahmen der sogenannten Phase-II-Untersuchung) der Europäischen Kom-

mission des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) im November des Jahres 2017 ergab zudem, dass die Bedenken der Kommission auch von Seiten des GEREK uneingeschränkt geteilt werden.

Die KommAustria wird nun einen neuen Regulierungsvorschlag unter Berücksichtigung der Einwände des GEREK und der Kommission erarbeiten und dieser vorlegen, der dann einer erneuten Prüfung unterzogen wird.

• *European Commission press release of 15 January 2018* (Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 15. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18965>

EN

• *Beschluss der Kommission vom 12. Januar 2018 gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2002/21/EG (Rücknahme eines notifizierten Maßnahmenentwurfs) - Sache AT/2017/2020: Vorleistungsmärkte für Rundfunkübertragungsdienste in Österreich*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18966>

DE

Sebastian Klein

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

UNESCO

UNESCO: Weltbericht zur Konvention über Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Am 14. Dezember 2017 veröffentlichte die UNESCO ihren Weltbericht zur Umsetzung der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Die 2005 verabschiedete und 2007 ratifizierte Konvention will die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen schützen und fördern und die souveränen Staaten darin bestätigen, Strategien und Maßnahmen fortzuführen, zu verabschieden und umzusetzen, die sie für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen auf ihrem Staatsgebiet für geboten erachten (siehe IRIS 2005-10/1 und IRIS 2007-2/1).

Der 250-seitige Bericht mit dem Titel „Re-Shaping Cultural Policies“ will den Fortschritt analysieren, der bei der Umsetzung der Konvention erreicht wurde, die mittlerweile von 146 Vertragsparteien einschließlich der Europäischen Union ratifiziert wurde. Der Bericht ist das Werk von zehn unabhängigen Fachleuten in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Konvention und einer Consulting-Firma, die sich auf Datenerhebung und -analyse spezialisiert hat. Der Bericht gründet auf Auswertungen von „vierjährlichen periodischen Berichten“ der Vertragsparteien und gliedert sich in vier übergeordnete Themenbereiche, die den Rahmen für die Wirkungsanalyse der Umsetzung der Konvention abbilden.

Das erste Ziel ist ein tragfähiges Governance-System für Kultur. Insbesondere die ersten vier Kapitel be-

fassen sich mit dieser Herausforderung; dazu gehören Analysen von Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (Kapitel 1), öffentlich-rechtliche Medien als Produzenten, Auftraggeber, Distributoren, Verbreiter und Vermittler von qualitativ hochwertigen kulturellen Inhalten (Kapitel 2), die Auswirkungen des sich rasant entwickelnden digitalen Umfelds (Kapitel 3) sowie der Beitrag zivilgesellschaftlicher Akteure zur Umsetzung strategischer Maßnahmen in Bereichen wie der Produktion und Verbreitung kultureller Güter und Dienstleistungen (Kapitel 4). Zu den zentralen Erkenntnissen gehört, dass neue, dem digitalen Kontext angepasste politische Rahmenbedingungen nunmehr erste Antworten auf die Herausforderungen der horizontalen und vertikalen Medienkonvergenz bieten.

Der zweite Abschnitt des Berichts befasst sich mit dem Ziel, einen ausgewogenen Strom kultureller Güter und Dienstleistungen zu erreichen. In Kapitel 5 wird in diesem Zusammenhang die Mobilität von Künstlern und anderen professionellen Kulturschaffenden analysiert, Kapitel 6 beinhaltet eine Auswertung aktueller Trends in Bezug auf die Ströme kultureller Güter und Dienstleistungen und stellt fest, dass digitale Distributionsplattformen, Tauschnetzwerke und Exportstrategien, vornehmlich im audiovisuellen Sektor, den Ländern des „globalen Südens“ beim Eintritt in den weltweiten Markt für kulturelle Güter und Dienstleistungen helfen, und Kapitel 7 untersucht den Einfluss der Konvention auf andere international rechtsverbindliche Verträge und Abkommen, insbesondere im Bereich Handel. Eine weitere zentrale Erkenntnis besteht darin, dass nationale Quoten ein wirksames Mittel sind, die nationale audiovisuelle Produktion zu steigern und so schließlich zu mehr Export zu gelangen.

Der dritte Abschnitt befasst sich mit dem Ziel, den Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung eine kulturelle Dimension hinzuzufügen. Kapitel 8 analysiert, welche positiven Auswirkungen die Umsetzung der Konvention auf strategische Maßnahmen, Pläne und Programme im Bereich nachhaltiger Entwicklung gezeigt hat. 86% der Vertragsparteien, die einen nationalen Entwicklungsplan oder eine Entwicklungsstrategie verabschiedet haben, verweisen darin auf die kulturelle Dimension von Entwicklung, und über zwei Drittel von ihnen stammen aus dem „globalen Süden“.

Der letzte Abschnitt des Berichts betrifft die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Kapitel 9 untersucht die Gleichstellung und stellt fest, dass die Konvention von 2005 nicht korrekt umgesetzt werden kann, ohne dass die Gleichstellung unter Autoren und Produzenten kultureller Ausdrucksformen wie auch unter normalen Bürgern in Bezug auf den Zugang zum kulturellen Leben und die Teilhabe daran aktiv gefördert wird. Kapitel 10 erörtert schließlich die künstlerische Freiheit und berichtet, dass 2016 Angriffe von staatlichen und nichtstaatlichen Organen auf die künstlerische Freiheit, insbesondere die von Musi-

kern, stark zugenommen haben. Gesetze zu Terrorismus und Staatssicherheit, strafbare Verleumdung, Religion und „traditionelle Werte“ wurden genutzt, um künstlerische und andere freie Ausdrucksformen zu beschneiden.

• UNESCO, Weltbericht zur Konvention von 2005 "Re-Shaping Cultural Policies", 14. Dezember 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18926>

EN FR

• UNESCO, Weltbericht zur Konvention von 2005 "Re-Shaping Cultural Policies" - Zusammenfassung, 14. Dezember 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18927>

EN FR

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IVI), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

EuGH soll rechtliche Einordnungsfragen zu Hate Speech beantworten

Der Oberste Gerichtshof Österreichs (OGH) hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2017 (6Ob116/17b) dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die die rechtliche Einordnung von sogenannten Hasskommentaren („Hate Speech“) sowie daraus resultierende Folgen vor dem Hintergrund des Europarechts betreffen. Insbesondere drehen sich die Fragen um die Reichweite von Löschpflichten von Host-Providern im Licht der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie, ECRL).

Der (Zwischen-) Entscheidung liegt die Veröffentlichung eines Hasskommentars auf dem sozialen Netzwerk Facebook zugrunde. Ein unter der Bezeichnung „Michaela Jaskova“ registrierter privater Nutzer der Plattform teilte am 3. April 2016 einen News-Artikel bestehend aus einem Foto einer österreichischen Abgeordneten zum Nationalrat sowie einem Begleittext, in dem es um die Positionierung ihrer Partei in der Flüchtlingspolitik ging. In seinem begleitenden Kommentar bezeichnete der User die Politikerin unter anderem als „miese Volksverräterin“ und „korrupte(s) Trampel“, das „in ihrem ganzen Leben noch keinen einzigen Cent mit ehrlicher Arbeit verdient“ habe und ihre Partei als „Faschistenpartei“.

Die Politikerin wandte sich zwecks Löschung und Nennung des wahren Namens sowie der Daten des Nutzers zunächst direkt an Facebook - jedoch ohne Erfolg. Erst nachdem sie gerichtlich im Wege der einstweiligen Verfügung ihre Ansprüche erfolgreich geltend machte, löschte das soziale Netzwerk den entsprechenden Kommentar.

Im Klageweg, der nunmehr bis zum OGH geführt hat, machte die Abgeordnete weiter einen Unterlassungsanspruch gegen Facebook auch bezüglich solcher Inhalte geltend, die im Begleittext wörtliche und/oder sinnliche Behauptungen enthalten. Diesen begründete sie unter anderem damit, dass Facebook die kredit- und ehrschädigende Wirkung des Kommentars nach einer groben Prüfung problemlos hätte erkennen können und somit verpflichtet gewesen sei, den Beitrag zu löschen. Da das Unternehmen die Löschung trotz Aufforderung nicht veranlasst habe, könne es sich auch nicht auf das Haftungsprivileg für Host-Provider nach § 16 des österreichischen E-Commerce-Gesetzes berufen.

Facebook entgegnete, dass ein Host-Provider erst dann reagieren müsse, wenn Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information erlangt werde und die Rechtswidrigkeit für einen juristischen Laien erkennbar sei. Dies treffe gerade auf den streitgegenständlichen Kommentar nicht zu, weil dieser in Zusammenhang mit einem ohnehin sehr kontrovers diskutierten Thema stehe.

Aufgeworfen wurde damit also die Frage, ob und wann den Betreiber eines sozialen Netzwerkes wie Facebook eine besondere Prüfpflicht trifft. In bisheriger Rechtsprechung zu § 18 E-Commerce-Gesetz, so der OGH, sei man bislang von einer solchen Verpflichtung ausgegangen, wenn dem Betreiber schon mindestens eine Rechtsverletzung durch einen Beitrag bekannt gegeben wurde und sich damit die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen durch einzelne Nutzer konkretisiere. Da §§ 16 und 18 E-Commerce-Gesetz allerdings der Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce Richtlinie, ECRL) dienen, müsse die Auslegung auch im Lichte des Europarechts erfolgen.

Die allgemeine Frage, ob der Betreiber eines sozialen Netzwerkes zum Schutz der Persönlichkeitsrechte (Ehre) einer Person nach einem festgestellten Rechtsverstoß zu einer Filterung dergestalt verpflichtet werden kann, dass auch wort- und/oder sinnliche Inhalte erkannt werden müssen, lasse sich aus den aus der bisherigen Rechtsprechung des EuGH ableitbaren Rechtssätzen zur Auslegung des Unionsrechts nicht eindeutig beantworten. Erforderlich sei daher eine allgemeine Klärung der Frage, ob, nach einem rechtswidrigen, gegen Persönlichkeitsrechte verstoßenden Verhalten, der Betreiber auch dazu verpflichtet werden kann, auf die Vermeidung der Verbreitung weiterer Verstöße gegen diese Persönlichkeitsrechte zu achten, weil dies keine „allgemeine Verpflichtung“ zur Überwachung von „übermittelten oder gespeicherten Informationen“ im Sinne des Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG darstellt, sondern eine Verpflichtung aus einem konkreten rechtswidrigen Verhalten.

Aus diesem Grund legt der OGH dem EuGH die folgenden Fragen vor:

„1. Steht Artikel 15 Absatz 1 der ECRL allgemein einer der nachstehend angeführten Verpflichtungen eines Host-Providers, der rechtswidrige Informationen nicht

unverzüglich entfernt hat, entgegen, und zwar nicht nur diese rechtswidrige Information im Sinn des Artikel 14 Absatz 1 litera a) der Richtlinie zu entfernen, sondern auch andere wortgleiche Informationen:

- weltweit?
 - im jeweiligen Mitgliedstaat?
 - des jeweiligen Nutzers weltweit?
 - des jeweiligen Nutzers im jeweiligen Mitgliedstaat?
2. Soweit Frage 1 verneint wurde: Gilt dies jeweils auch für sinnliche Informationen?

3. Gilt dies auch für sinnliche Informationen, sobald dem Betreiber dieser Umstand zur Kenntnis gelangt ist?“

• Beschluss des OGH, 6Ob116/17b, 25. Oktober 2017
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18964>

DE

Christina Etteldorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

CAC schlägt Verbot von Glücksspielwerbung vor der Zeitgrenze vor

Am 10. Januar 2018 verabschiedeten die Verwaltungsratsmitglieder des katalanischen Audiovisuellen Rats (CAC) einstimmig Vereinbarung 1/2018 als Antwort auf das Ersuchen des Ministeriums für Finanzen und öffentliche Verwaltung zur Königlichen Verordnung (906/2017) über kommerzielle Kommunikationen in Bezug auf Glücksspiel-Aktivitäten und „verantwortungsvolles Spielen“.

Die CAC tritt für ein Verbot von Werbung für Glücksspiele und Wetten vor der „Zeitgrenze“, also von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr ein. Der Rat ist zudem der Ansicht, es sei angemessen, prominente Personen nicht in dieser Art kommerzieller Kommunikationen mitwirken zu lassen (unter anderem, wenn diese Personen Ratschläge zu verantwortungsvollem Spielen geben); auch sollte der Zugang von Minderjährigen zu kostenlosen Spielen eingeschränkt werden. Dreingaben, die einen Anreiz zum Glücksspiel geben, sollten ebenfalls unzulässig sein.

Angesichts der Folgen, die diese Aktivitäten (insbesondere für Minderjährige, junge und schutzbedürftige Menschen) haben können, sollte diesen Gruppen im Hinblick auf pathologisches Spielverhalten als Suchtkrankheit und dessen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit nach Auffassung des Rates besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Daten zeigen einen erheblichen Anstieg bei Glücksspiel im Internet und parallel dazu eine Steigerung von Spielsucht, die aus diesem Phänomen erwächst; sie zeigen darüber hinaus, dass dieser Trend dadurch verschärft wird, dass Menschen schneller eine Abhängigkeit entwickeln, wenn das Glücksspiel online stattfindet. Der CAC weist hier darauf hin, dass es üblicherweise sieben bis zehn Jahre bis zur Spielsucht dauere, bei Internet-Spielen hingegen nur ein bis zwei Jahre. Bei Personen unter 26 sei daher Online-Glücksspiel der Hauptgrund für Spielsucht.

Viele dieser Werbespots würden während Sportsendungen laufen und Glücksspiele und Glücksspielanbieter bewerben. Konkret machen laut einem Bericht des CAC (18/2017) Werbespots für Internet-Glücksspiele 45% der Werbung bei Sportübertragungen und 20% der Werbung bei Fußballspielen aus.

• *Consell de l'Audiovisual de Catalunya, Acord 1/2018, d'observacions al Projecte de real decret de Comunicacions comercials de les activitats del joc i joc responsable* (Katalanischer Audiovisueller Rat, Vereinbarung 1/2018 zum königlichen Verordnungsentwurf zu audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen für Glücksspiel und verantwortungsvolles Spielen, 10. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18928>

CA

• *Consell de l'Audiovisual de Catalunya, Anàlisi de la presència de continguts en relació amb el joc i les apostes en línia* (CAC-Warnmitteilung zum Schutz Minderjähriger und Online-Werbung und Online-Glücksspiel, 2. März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18948>

CA

Mònica Duran Ruiz

Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien

FI-Finnland

Mehrere Änderungen im elektronischen Medienrecht

Am 12. Januar 2018 wurden Änderungen zum Informationsgesellschaftsgesetz (siehe IRIS 2015-3/11) verabschiedet, die am 1. Juni 2018 in Kraft treten. Erstens wird das Gesetz in „Gesetz über elektronische Kommunikationsdienste (ECSA)“ umbenannt. Zu den zentralen Änderungen gehört zweitens, dass die Bestimmungen zur Erteilung von Programmlicenzen neue Bedingungen für die Vergabe und den Entzug solcher Lizenzen enthalten werden. Neben den bisherigen Bedingungen muss die finnische Kommunikationsregulierungsbehörde (FICORA) eine Lizenz erteilen, wenn kein manifester Verdacht vorliegt, dass der Antragsteller gegen die Altersbeschränkungen nach Artikel 6 des Gesetzes über audiovisuelle Programme verstoßen oder Anstiftung zu Hass nach Kapitel 11 Art. 10-10a des Strafgesetzbuches betreiben wird (§ 25 ECSA). In ähnlicher Weise kann zusätzlich zu bereits bestehenden Bedingungen die Lizenz in Fällen entzogen werden, in denen der Lizenzinhaber wiederholt und schwerwiegend gegen Art. 62 Abs. 2 Ziff. 1 des

Lotteriegesetzes zur Vermarktung von Glücksspielaktivitäten oder Art. 6 des Gesetzes über audiovisuelle Programme zu Altersgrenzen verstößt (§ 32 ECSA). Eine Bedingung in Bezug auf Anstiftung zu Hass wurde bereits früher aufgenommen. Mit dem neuen Gesetz wird eine derartige Bedingung auch in die Bestimmungen zur Erteilung einer analogen Hörfunklizenz eingefügt (§ 36).

Drittens enthält das Gesetz Änderungen bei den Aufsichtsabgaben für Rundfunk. Die Abgabe für den nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Yleisradio wurde wegen einer Zunahme der Aufsichtsaufgaben angehoben (von EUR 165.000 auf EUR 220.000), wohingegen sie für kommerzielle Rundfunkveranstalter gesenkt wurde (von EUR 16.000 auf 14.000; von EUR 800 auf 600; von EUR 8.000 auf 6.000) (§ 294 ECSA).

Viertens wird es für Rundfunkwerbung keine zeitlichen Beschränkungen geben, sie muss aber immer noch von Rundfunksendungen getrennt sein (§ 223 ECSA). Fünftens ist die Verpflichtung, Fernsehsendungen mit Audio- und Textdiensten zu versehen, weiter gefasst als vorher. Die neu verabschiedeten Bestimmungen sehen dies für öffentlich-rechtliche Programme wie auch Programme vor, die aufgrund einer landesweiten Sendelizenz übertragen werden, die bestimmte gesellschaftliche Gruppen bedienen. Detailliertere Bestimmungen werden in einer Verordnung festgelegt (Technik, Kosten, Programme für bestimmte gesellschaftliche Gruppen) (§ 211 ECSA). Schließlich wurden die Quoten für europäische Werke geändert, sodass Rundfunkveranstalter nunmehr nur einen großen Teil ihrer jährlichen frei empfangbaren Sendezeit für solche Werke vorsehen müssen (§ 209(1) ECSA). Pay-TV ist somit nicht mehr enthalten. Sollte darüber hinaus die Programmgestaltung eines Rundfunkveranstalters den geforderten Anteil nicht erreichen, muss er dies der FICORA melden und auf Anforderung einen Plan zur Erreichung des Ziels vorlegen (§ 209(2)). Gemäß der Vorlage (HE 82/2017 vp) hatten Rundfunkveranstalter Schwierigkeiten, die zuvor bestehenden Anforderungen zu erfüllen, es ist mehr Flexibilität erforderlich.

Die in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen wurden im Gesetzgebungsverfahren abgeändert. Wichtig ist, dass der Verfassungsrechtsausschuss einige der vorgeschlagenen Änderungen für inakzeptabel oder anpassungsbedürftig hielt, so die vorgeschlagenen Änderungen zu den Bedingungen für die Erteilung von Lizenzen nach dem Lotteriegesetz und die Breite des Ermessensspielraums bei der Entscheidung, die Erteilung einer Sendelizenz abzulehnen, ohne dass eine entsprechende Bewertungsgrenze vorhanden wäre. Insgesamt verwies der Ausschuss auf die Probleme der inhaltsbezogenen Bedingungen für eine Lizenzierung.

• *Laki tietoyhteiskuntakaaren muuttamisesta* (Änderungsgesetz zum Gesetz über die Informationsgesellschaft 68/2018, 12. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18949>

FI

- *Hallituksen esitys eduskunnalle laiksi tietoyhteiskuntakaaren muuttamisesta* (Regierungsvorlage zum Änderungsgesetz zum Gesetz über die Informationsgesellschaft (HE 82/2017 vp))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18950>

FI

- *Perustuslakivaliokunnan lausunto hallituksen esitys eduskunnalle laiksi tietoyhteiskuntakaaren muuttamisesta* (Erklärung des Verfassungsrechtsausschusses zur Regierungsvorlage zum Änderungsgesetz zum Gesetz über die Informationsgesellschaft (PeVL 40/2017 vp, 19. Oktober 2017))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18951>

FI

Anette Alén-Savikko
Universität Helsinki

FR-Frankreich

Antrag auf Aufhebung der Bestimmungen des Kinogesetzes betreffend Filme mit pornografischem und zu Gewalt anstiftendem Inhalt abgewiesen

Zwei Verbände haben vor dem Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) die Aufhebung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 2017-150 vom 8. Februar 2017 betreffend die visas d'exploitations cinématographiques (Filmvorführungsfreigaben) beantragt. In besagten Bestimmungen heißt es: „/II. - Die Klassifizierungsmaßnahme [...] entspricht den Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Kindheit und Jugend, ihrer Empfindsamkeit und der Entwicklung der Persönlichkeit in jeder Altersstufe sowie auf die Achtung der menschlichen Würde. /Enthält das Werk oder der Dokumentarfilm Sexszenen oder gewalttätige Passagen, die in ihrer Art und insbesondere aufgrund ihrer Häufung die Empfindsamkeit von Minderjährigen schwer beeinträchtigen könnten, Gewalt verherrlichen oder banalisieren, muss die Vorführungsfreigabe von einer der unter 4. I [Verbot für Minderjährige unter 18 Jahren] und 5. I [Verbot für Minderjährige unter 18 Jahren mit X-Rating - Eintrag auf der Liste der Filme, für die keine Möglichkeit auf Beihilfen besteht] vorgesehenen Maßnahmen begleitet werden. /In Fällen, für die der vorstehende Absatz gilt, können Faktoren wie die Ästhetik oder der narrative Stil, auf denen ein Kino- oder Dokumentarfilm basiert, rechtfertigen, dass die Vorführungsfreigabe lediglich von der unter 4. I vorgesehenen Maßnahme begleitet wird“.

Der Staatsrat befand, dass diese Bestimmungen eine korrekte Anwendung von Artikel L. 311-2 des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und das Bewegtbild) darstellen. Es werde genau festgelegt, für welche pornografischen und zu Gewalt anstiftenden Filme ein X-Rating gelte, was insbesondere zur Folge habe, dass sie von jeglicher Möglichkeit auf Beihilfen ausgeschlossen seien. Diese Maßnahme gelte insbesondere für Werke, die Sexszenen oder gewalttätige Passagen enthielten, die in ihrer Art

und insbesondere aufgrund ihrer Häufung die Empfindsamkeit von Minderjährigen schwer beeinträchtigen könnten, Gewalt verherrlichten oder banalisieren, ohne dass ein ästhetis

cher Aspekt oder narrativer Stil eine Beschränkung der Vorführungsfreigabe auf ein Verbot für Minderjährige unter 18 Jahren auf der Grundlage von Artikel R. 211-12 Abs 4. I rechtfertige. Es sei im Übrigen durchaus rechtmäßig, ein solches Verbot zu verhängen, um den Anforderungen mit Blick auf den Schutz der Kindheit und der Jugend sowie die Achtung der menschlichen Würde zu entsprechen.

Die klagenden Verbände bemängelten zudem, dass die strittigen Bestimmungen gegen Artikel 227-24 des Strafgesetzbuches verstießen. Dort heißt es: „Wer eine Botschaft gewalttätigen, zu Terror anstiftenden, pornografischen, die Menschenwürde schwerwiegend verletzenden oder Minderjährige zu physisch gefährdenden Spielen anstiftenden Inhalts herstellt, befördert oder verbreitet, gleichgültig durch welches Mittel und über welchen Träger, oder wer mit einer solchen Botschaft Handel treibt, wird mit drei Jahren Gefängnis und EUR 75.000 Geldbuße bestraft, wenn diese Botschaft von Minderjährigen gesehen oder wahrgenommen werden kann.“ Die oberste Verwaltungsgerichtsinstanz vertrat die Auffassung, die vorgenannten Bestimmungen des Strafgesetzbuches gälten für ein breiteres Spektrum gewalttätiger und pornografischer Filme als das in Artikel R. 211-12 des Kinogesetzes definierte Spektrum gewalttätiger und pornografischer Filme, für die auf der Grundlage von Artikel L. 311-2 des besagten Kinogesetzes ein X-Rating gelten müsse. Die strittigen Bestimmungen verstießen nicht gegen Artikel 227-24 des Strafgesetzbuches, insofern sie zumindest ein Vorführverbot für Minderjährige unter 18 Jahren für Filme vorsähen, die Sexszenen oder gewalttätige Passagen enthielten, die in ihrer Art die Empfindsamkeit von Minderjährigen schwer beeinträchtigen könnten bzw. die Gewalt verherrlichten oder banalisieren. Die Klagen wurden somit abgewiesen und die Rechtmäßigkeit der Verordnung bestätigt.

- *Conseil d'Etat (10e et 9e sous-sect.), 28 décembre 2017, Associations Promouvoir et Action pour la dignité humaine* (Staatsrat (9. und 10. Unterabteilung), 28. Dezember 2017, Verbände Promouvoir und Action pour la dignité humaine)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Der Präsident des CSA will die audiovisuelle Regulierung für das digitale Zeitalter fit machen

Im Rahmen seiner Neujahrsansprache hat der Präsident des Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), Olivier Schrameck, Bi-

lanz des vergangenen Jahres gezogen und Perspektiven für das neue Jahr aufgezeigt. Vor dem Hintergrund „dringend notwendiger Reformen mit Blick auf eine in allen Bereichen ausgewogene Regulierung“ sprach er sich dafür aus, diese sowohl im Hinblick auf den Umfang als auch auf die Methoden auf die digitalen audiovisuellen Dienste auszuweiten. Damit zielt er insbesondere auf die Beziehungen zwischen den traditionellen audiovisuellen Medien und den Dienstplattformen, die Verbindung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Angeboten auf dem freien Markt, eine gesunde Mischung zwischen den terrestrisch und nicht terrestrisch empfangbaren Medien sowie zwischen den linearen Angeboten und den zunehmend vorhandenen bzw. geforderten nichtlinearen Zugängen.

Im Einklang mit den Äußerungen des Präsidenten der Republik (siehe IRIS 2018-2/17), der damit den Weg für eine solche regulative Erweiterung frei gemacht hat, erklärte Schrameck, das Jahr 2018 könne in dieser Hinsicht zum entscheidenden „Wendepunkt“ werden.

Tatsächlich sei die notwendige Umstrukturierung ungeachtet der in der letzten Legislaturperiode verabschiedeten 17 den CSA betreffenden Gesetze bislang nur am Rande angegangen worden. Eine Reform sei aber dringend notwendig, um eine tiefgreifende Neuerung der regulativen Funktionsweisen und Methoden im digitalen Zeitalter zu gewährleisten: die Beziehungen zwischen den traditionellen audiovisuellen Medien und den Dienstplattformen, die Verbindung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Angeboten auf dem freien Markt, eine gesunde Mischung zwischen den terrestrisch und nicht terrestrisch empfangbaren Medien sowie zwischen den linearen Angeboten und den zunehmend vorhandenen bzw. geforderten nichtlinearen Zugängen.

Schrameck zählte verschiedene hierfür in Frage kommende Maßnahmen auf: begleitete, konzertierte und kontrollierte Selbstregulierung (etwa im Bereich der vom Videospielektor vorgenommenen Alterseinstufungen zum Schutz von Minderjährigen), Korregulierung, partizipative Regulierung und allgemein verschiedene Modalitäten im Bereich des weichen Rechts, Konfliktbeilegung, Mediation, Schlichtung, Berücksichtigung von Branchenvereinbarungen, mit denen auf „Austausch anstatt Konfrontation, auf Präferenzabkommen anstatt Beitragspflicht“ gesetzt werden soll“.

Zusammenfassend unterstrich der Präsident des CSA, „regulieren bedeutet nicht nur zu orientieren und noch weniger zu sanktionieren, sondern vielmehr, unter Berücksichtigung der Vielfalt und der Komplementarität einer von Natur aus solidarischen Wertschöpfungskette zu fördern und zu vereinen.“

• *Discours d'Olivier Schrameck aux vœux du CSA, 23 janvier 2018* (Neujahrsansprache von Olivier Schrameck beim CSA, 23. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18936>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Der CSA entlässt den Präsidenten von Radio France, Mathieu Gallet

Im Rahmen seiner Vollversammlung vom 31. Januar 2018 hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) beschlossen, den Präsidenten des öffentlich-rechtlichen Radiosenders Radio France, Mathieu Gallet, seines Amtes zu entheben. Dieser Beschluss, der zum 1. März 2018 in Kraft tritt, erfolgte aufgrund einer einjährigen Bewährungsstrafe und einer Verurteilung zu EUR 20.000 Bußgeld, zu denen der Betroffene wegen Begünstigung in Ausübung seines Amtes am Institut national de l'audiovisuel (Nationales audiovisuelles Institut - INA) verurteilt worden war. Gallet legte gegen dieses Urteil Berufung ein.

Seit der Reform von 2013 werden die Präsidenten der nationalen Rundfunkgesellschaften (France Télévisions, Radio France und die für den audiovisuellen Bereich außerhalb Frankreichs zuständige Gesellschaft) gemäß Artikel 47-4 des Gesetzes vom 30. September 1986 vom CSA mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Im Rahmen eines begründeten Beschlusses kann der CSA unter den gleichen Bedingungen die Präsidenten auch wieder ihres Amtes entheben. Im vorliegenden Fall hatte der CSA seine Entscheidung im Anschluss an ein kontradiktorisches Verfahren und eine kollegiale Aussprache getroffen.

In seiner Begründung erklärte der CSA, er habe bei der Ernennung von Mathieu Gallet an die Spitze von Radio France im Februar 2014 das von den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern manifestierte hohe Verantwortungsbewusstsein mit Blick auf den Dienst im öffentlich-rechtlichen Sektor berücksichtigt. Im Laufe der vergangenen Jahre seien allerdings zahlreiche Gesetze mit Blick auf die, für die Verantwortlichen im öffentlichen Dienst und die Staatsbeamten geltenden, Standesregeln verabschiedet worden, um ein vorbildliches Verhalten der Betroffenen zu gewährleisten. Zudem hätten der Präsident der Republik sowie die Kulturministerin eine umfassende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angekündigt, im Rahmen derer Vorgespräche mit allen Akteuren des Sektors und den Parlamentsabgeordneten stattfinden sollen (siehe IRIS 2018-2/17). Diese Reform erfordere eine permanente gegenseitige Abstimmung zwischen der öffentlichen Hand und den Leitern der öffentlich-rechtlichen Gesellschaften sowie die uneingeschränkte Fähigkeit dieser Leiter, die geplante Umgestaltung

der Arbeitsweisen und Aufgaben der nationalen Programmgesellschaften objektiv und wirksam umzusetzen. Auch wenn Gallet Berufung gegen seine Verurteilung durch das Strafgericht eingelegt habe und für ihn die Unschuldsvermutung gelte, so der CSA, sei doch festzuhalten, dass mit dem erstinstanzlichen Urteil eine Missachtung der Redlichkeitspflicht strafrechtlich geahndet werden solle. Gerade im aktuellen Kontext, in dem die Glaubwürdigkeit und das Vorbildverhalten der Leiter öffentlich-rechtlicher Unternehmen mehr denn je gefordert sei, um das Vertrauen der Menschen in den Staat, das Parlament und die öffentliche Hand aufrechtzuerhalten, habe der CSA beschlossen, Matthieu Gallet „im allgemeinen Interesse des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ zu entlassen.

• CSA, *décision n°2018-13 du 31 janvier 2018 mettant fin aux fonctions du président de Radio France* (CSA, Beschluss Nr. 2018-13 vom 31. Januar 2018 zur Entlassung des Präsidenten von Radio France)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18967>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Extreme Spannungen zwischen TF1 und Orange

Zwischen dem privaten TV-Sender TF1 und den Diensteanbietern fliegen die Fetzen. Grund hierfür ist der Umstand, dass die Fernsehgruppe seit 2016 mit den Betreibern um eine Vergütung für ihre unverschlüsselten Sender streitet, die sie bis dahin kostenlos zur Verfügung gestellt hatte. Sie begründet ihre Forderungen mit dem neuen Angebot „TF1 Premium“, im Rahmen dessen ihre unverschlüsselten Sender in Kombination mit dem Replay-Dienst MYTF1 und neuen damit verbundenen Diensten (Start-over, erweitertes Catch-up etc.) bereitgestellt werden. Während im November 2017 neue Verträge mit Altice-SFR sowie im Januar 2018 mit Bouygues Telecom (Muttergesellschaft von TF1) geschlossen wurden, treten die Verhandlungen mit Canalsat (Canal Plus), Iliad (Free) und Orange auf der Stelle. Dies ging so weit, dass TF1 zum 1. Februar 2018 seinen Catch-up TV-Dienst MYTF1 für die Kunden von Orange sperrte und den besagten Betreiber aufforderte, angesichts des Umstands, dass er seinen Ausstrahlungsvertrag nicht verlängert habe, die Vermarktung der TF1-Sender einzustellen. Noch am selben Tag erhielt Orange eine Klageschrift der Fernsehgruppe TF1 mit der Aufforderung, die Ausstrahlung der TF1-Sender einzustellen, da kein neuer Vertriebsvertrag geschlossen worden sei. Da die Klage nicht im Rahmen eines Antrags auf einstweilige Verfügung (Eilverfahren) eingereicht wurde, besteht noch die Möglichkeit einer Einigung zwischen den Parteien. Bis dahin können die Fernsehzuschauer die Replays der Sender von TF1 unverschlüsselt auf MYTF1 sowie über die App MYTF1 auf Handy und Tablet abrufen. Die Sender bleiben vorerst auch für alle Fernsehzuschauer über das digitale Fernsehen erreichbar.

Zur Begründung der Klage führte der Geschäftsführer von TF1, Gilles Pélisson, andere europäische Beispiele an, bei denen die Betreiber die Fernsehgesellschaften für ihre Inhalte entlohnten (in Belgien zahlen Orange und Altice für das Signal von TF1). „Wir verlangen einige wenige Eurocents pro Abonnent. Orange hat zehn Millionen Abonnenten und ist neun Mal so groß wie TF1“, so Pélisson.

Der Conseil supérieur de l’audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) vertritt einerseits die Haltung, keine Interventionsbefugnis im Rahmen von Handelsabkommen zwischen zwei privaten Akteuren zu haben, insbesondere, solange TF1 im kostenlosen digitalen Fernsehen zur Verfügung stehe. Andererseits äußerte er seine Besorgnis und parallel hierzu seine Bereitschaft, die Gespräche zu begleiten und zu unterstützen. Dabei wolle er den Interessen der Fernsehzuschauer und der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Betreiber Rechnung tragen. Die Angelegenheit ist somit noch nicht beendet.

• TF1, *communiqué de presse du 1 février 2018, Fin des accords de distribution du service MYTF1 et des chaînes en clair du groupe TF1 avec Orange* (TF1, Pressemitteilung vom 1. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18968>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Entscheidungen über das Recht „auf Vergessenwerden“ und Medienberichterstattung

Am 18. und 22. Januar 2018 wurden von englischen Gerichten zwei Entscheidungen zum Recht auf Vergessenwerden veröffentlicht, auch wenn es bei den Fragen, die in diesen Voruntersuchungen behandelt wurden, um verfahrensrechtliche Fragen ging und die Rechtssache sich mit den Auswirkungen solcher Gesetze auf die Freiheit der Meinungsäußerung befasste. In der Rechtssache NT1 ging es um zwei Klagen gegen Google LLC. Die beiden Kläger (NT1 und NT2) haben nichts miteinander zu tun, aber die rechtlichen Fragen, um die es in den Klagen ging, sind identisch. Sowohl NT1 als auch NT2 waren in der Vergangenheit wegen Straftaten verurteilt worden, aber nach dem Rehabilitation of offenders Act 1974 inzwischen rehabilitiert. Nachdem Richter Nicklin sich in seiner Entscheidung auf die Paragraphen 80-81 des Google Spain-Urteils berufen hatte (siehe IRIS 2014-6/3), wertete er den Vorgang als eine Vorform des Rechts auf Vergessenwerden. Nicklin empfahl: „Außer wenn es um schwerste Verbrechen geht, sollten Menschen nicht mit einem lebenslangen „Makel“ in ihren Personalakten leben müssen, sondern das Recht haben, ohne diesen Schatten und ohne die Folgen zu leben, die

eine solche Tat für ihren Job oder andere Bereiche ihres Lebens hat.“

NT1 und NT2 klagten, dass, wenn man ihren Namen bei Google eingebe, immer wieder Links zu Informationen über ihre Verurteilung führten. Bei einigen handelte es sich um Links zu Zeitungsartikeln über die Gerichtsverfahren. Nun war weder NT1 noch NT2 Politiker oder eine prominente Persönlichkeit. Vielmehr sind beide Privatpersonen. NT1 und NT2 werden die ersten englischen Rechtssachen sein, in denen das Thema der Rehabilitierung von Straftätern berücksichtigt wurde.

Die Kläger beantragten Einschränkungen nach § 11 des Contempt of Court Act, mit der Begründung, dass die Tatsache, dass die Medien sie immer wieder mit früheren Straftaten in Zusammenhang brachten, gegen ihr Recht auf Vergessenwerden verstoße. § 12(2) des Human Rights Act I (Gesetz über Menschenrechte) legt fest, dass die Medien über eine Anwendung informiert werden, die „die Ausübung des von der Menschenrechtskonvention garantierten Rechts auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt“. Dies gilt jedoch nicht für Verfügungen „contra mundum“ (Verfügungen, die für jeden gelten und nicht für eine bestimmte Partei). Trotzdem sollten die Medien nach Möglichkeit darüber informiert werden. Dies ist wichtig, weil es Medien die Möglichkeit gibt, begründete Argumente zur Anfechtung der Anordnung vorzubringen. Auf dieser Grundlage wurde die Anhörung der Anordnung vertagt, obwohl einige eher begrenzte Einschränkungen für die Berichterstattung bis zu der Verhandlung gelten. Das Gericht erkannte zwar an, dass Medien bei ihrer Berichterstattung im Allgemeinen darauf achten, dass die Identität von Einzelpersonen nicht preisgegeben wird. Trotzdem könnte in diesem Fall die Berichterstattung über die Fakten die Identifizierung der betroffenen Personen oder zumindest von einigen der Beteiligten ermöglichen. Dies könnte das Ziel jeder Verfügung nach § 11 beeinträchtigen.

Die Klage in der Rechtssache ABC bezieht sich auf nutzergenerierte Inhalte, die von Square Mile News auf Blogger.com gepostet wurden, einer Google-Plattform. Square Mile News veröffentlicht Nachrichten über Gerichtsverfahren, die anonym gepostet werden. Der Fall hat offensichtlich keine Verbindung zu Google als Suchmaschine. Trotzdem beantragte ABC eine einstweilige Verfügung gegen Google. Google sollte den Zugang zu den Seiten von Square Mile News sperren, die sich auf die Verurteilung von ABC beziehen, und zwar für die Dauer der Verhandlung der Klage des Antragstellers, der einen Antrag auf eine dauerhafte Unterlassungsverfügung und auf Schadenersatz gestellt hatte. Der Schadenersatz bezog sich auf Ansprüche wegen (a) Verleumdung; (b) Missbrauch privater Informationen; (c) Verstoß gegen Artikel 3, 6 und 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (d) böswillige Verleumdung; und (e) Verstoß gegen das Datenschutzgesetz von 1998. Google hatte sich geweigert, etwas gegen die Nachrichtenberichterstattung zu unternehmen mit der Begrün-

dung, Google sei lediglich ein Content-Provider für die Inhalte von Dritten. Der Antrag wurde abgewiesen - nicht der Sache nach, sondern aus formalen Gründen, weil der Antragsteller die juristischen Unterlagen an Google UK Limited zugestellt hatte und nicht an die korrekte Unternehmensadresse - Google LLC (siehe IRIS 2018-1/2, Tamiz v Google). Um die juristischen Dokumente außerhalb der Zuständigkeit des Gerichts zustellen zu können, wäre die Erlaubnis des Gerichts notwendig gewesen. Außerdem würde eine einstweilige Verfügung gegen die Freiheit der Meinungsäußerung verstoßen. Daher scheint eine Mitteilung gemäß Artikel 12 des Human Rights Act erforderlich. Die Gerichtsverhandlung, die von NT1 angestrengt wurde, wird am 27. Februar 2018 beginnen, die von NT2 am 12. März 2018.

• *NT1 v Google LLC [2018] EWHC 67 (QB) (Rev 3)*, 18 January 2018 (NT1 gegen Google LLC [2018] EWHC 67 (QB) (Rev 3), 18. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18929>

EN

• *ABC v Google Inc [2018] EWHC 137 (QB)*, 1 February 2018 (ABC gegen Google Inc [2018] EWHC 137 (QB), 1. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18930>

EN

Lorna Woods

School of Law, University of Essex

Vorläufige Feststellungen der CMA zum Zusammenschluss von 21st Century Fox und Sky Plc

Nach der letztjährigen Phase I der Untersuchungen der Ofcom und der Wettbewerbs- und Marktbehörde (CMA) zum beabsichtigten Zusammenschluss von 21st Century Fox und Sky Plc (siehe IRIS 2017-8/26) hat die CMA nun Phase II gestartet und ihre vorläufigen Feststellungen am 23. Januar 2018 veröffentlicht. Die CMA kam zu dem Schluss, dass eine vollständige Übernahme der Kontrolle über Sky durch Fox aufgrund Bedenken hinsichtlich der Medienvielfalt nicht im öffentlichen Interesse sei. Die CMA berücksichtigte jedoch, dass Fox und Sky den Rundfunkstandards im Vereinigten Königreich ernsthaft verpflichtet seien.

Der Murdoch Family Trust (MFT) kontrolliere Fox und News Corporation (News Corp), die bereits wesentliche Beteiligungen am britischen Nachrichtenmarkt hätten, sei es in Fernsehen und Hörfunk oder bei Internet- und Zeitungsplattformen. Die MFT-Nachrichtenmedien würden von fast einem Drittel der britischen Bevölkerung genutzt und verfügten gemeinsam über einen Anteil am öffentlichen Nachrichtenkonsum, der mit Ausnahme der BBC und ITN den aller anderen britischen Nachrichtenanbieter übersteige. Übernahme Fox und somit letztlich MFT die Kontrolle über den Sky-Plc-Sender Sky News, würde dies MFT einen zu hohen Einfluss auf die öffentliche Meinung und die politische Agenda einräumen. Ungeachtet des breiten Spektrums an sonstigen Nachrichten Anbietern war die CMA nicht der Ansicht, dass sie

eine ausreichende Präsenz aufbieten könne, um den gestiegenen Einfluss von MFT zu mäßigen oder zu entschärfen, sollte der Zusammenschluss zustande kommen. Anne Lambert, die Vorsitzende der unabhängigen CMA-Untersuchungsgruppe, erklärte: „Medienvielfalt ist ein Kernstück unserer Demokratie. Es ist sehr wichtig, dass keine Gruppe oder Einzelperson zu große Kontrolle über die öffentliche Meinung und die politische Agenda erlangt.“ Die CMA hat drei mögliche Abhilfen vorgestellt, um den Bedenken zur Medienvielfalt zu begegnen. Erstens, den Zusammenschluss zu verbieten. Zweitens, strukturelle Abhilfen anzuwenden, unter anderem die Empfehlung, Sky News als neues Unternehmen auszugliedern, oder die Veräußerung von Sky News. Drittens, verhaltensbezogene Abhilfen, unter anderem verschärfte Anforderungen in Bezug auf die redaktionelle Unabhängigkeit von Sky News.

Der neue Minister für Digitales, Kultur, Medien und Sport Matt Hancock (MP) brachte die vorläufigen Feststellungen der CMA ins Parlament ein. Der Minister übernimmt die Rolle eines gerichtähnlichen Entscheidungsträgers im Hinblick auf den beabsichtigten Zusammenschluss. Die CMA-Untersuchungsgruppe muss ihren Abschlussbericht bis 1. Mai 2018 dem Minister vorlegen. Der Minister wird seine endgültige Entscheidung bis 14. Juni 2018 treffen. Er bestätigte, dass die CMA anerkenne, dass die beabsichtigte Übernahme einiger Aktiva von Fox, darunter Sky, durch The Walt Disney Company die Bedenken wegen des Fox-Sky-Zusammenschlusses ausräumen könnten. Wenngleich Zeitpunkt und Form einer solchen Übernahme ungewiss sind, wird die CMA alle Konsequenzen der Disney-Transaktion im Verhältnis zu den vorgeschlagenen Abhilfen zur Gewährleistung der Medienvielfalt berücksichtigen. Die Untersuchung der CMA zur Verpflichtungszusage von Fox, Sky und MFT, die Rundfunkstandards zu wahren, kam zu dem Schluss, dass alle sich ernsthaft verpflichten und dass die Übernahme der Kontrolle über Sky durch Fox somit eher nicht gegen das öffentliche Interesse sei. Fox war ein Rundfunkveranstalter mit Sitz im Vereinigten Königreich, der über zwanzig Jahren Lizenzen innehatte. Er hat Praktiken und Verfahren zur Gewährleistung von Rundfunkstandards umgesetzt. Wenngleich es Probleme wegen einiger seiner unredigierten internationalen Simulcast-Ausstrahlungen ins Vereinigte Königreich gab, hat dies nicht mehr Gewicht als seine allgemeinen umfassenden Maßnahmen zur Wahrung eines verpflichtenden Rundfunkstandards im Vereinigten Königreich.

Fox News sah sich Vorwürfen US-amerikanischer Angestellter wegen sexueller Belästigung gegenüber, und wenngleich diese schwerwiegend waren, entschied CMA vorläufig, sie stünden in keinem direkten Zusammenhang mit der Erreichung und Wahrung von Rundfunkstandards und sollten daher nicht von der Verpflichtung von Fox (und MFT) zu britischen Rundfunkstandards ablenken. Gleichmaßen habe Sky im Vereinigten Königreich eine gute Bilanz bei der Wahrung von Rundfunkstandards vorzuweisen.

MFTs News Corp hatte vor 2012 schwerwiegende Probleme mit ihrer Zeitung News of the World, da Pressestandards und gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten wurden. News Corp hat jedoch drastische Eingriffe einschließlich Schließung der News of the World und Einführung neuer Prozesse und Verfahren für ihre anderen Ausgaben vorgenommen. Die vorläufigen Feststellungen der CMA haben gezeigt, dass es seit Einführung dieser neuen Verfahren keinen Grund zur Sorge gegeben hat.

• *Competition and Markets Authority, Anticipated acquisition by 21st Century Fox, Inc of Sky Plc: Provisional findings report, 23 January 2018* (Wettbewerbs- und Marktbehörde, Beabsichtigte Übernahme von Sky Plc durch 21st Century Fox, Inc: Bericht zu vorläufigen Feststellungen, 23. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18953>

EN

• *Competition and Markets Authority, "CMA provisionally finds Fox/Sky deal not in the public interest", 23 January 2018* (Wettbewerbs- und Marktbehörde, "CMA provisionally finds Fox/Sky deal not in the public interest", 23. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18954>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Ofcom verhängt GBP 120.000 Geldbuße gegen Al Arabiya News

Am 25. Januar 2018 fasste die Ofcom einen Sanktionsbeschluss gegen Al Arabiya News, einen arabischsprachigen Nachrichten- und Informationssender. Die Ofcom-Lizenz für Al Arabiya News befindet sich im Besitz von Al Arabiya News Channel FZ-LLC. In der Sache ging es um unfaire Behandlung und grundlose Verletzung der Privatsphäre im Zusammenhang mit der Beschaffung von Material, welches in einer von Al Arabiya News im Februar 2016 ausgestrahlten Sendung verwendet wurde. Im Beitrag ging es um einen Versuch einiger Personen (darunter der Kläger Hassan Mashaima) im Februar und März 2011, Bahrain von einem Königreich in eine Republik zu verwandeln. Die Sendung verwendete Material mit dem Kläger, der die Umstände erklärt, die zu seiner Festnahme und Verurteilung wegen der Beteiligung an diesen Aktivitäten geführt hatten. In der Entscheidung der Ofcom, die am 24. April 2017 veröffentlicht wurde, befand der Ofcom-Vorstand, die Sendung habe gegen die Regeln 7.1 und 8.1 des Ofcom-Kodexes verstoßen, in denen es heißt: „Rundfunkveranstalter müssen ungerechte oder unfaire Behandlung von Einzelpersonen oder Organisationen in Sendungen vermeiden“ bzw. „Jede Verletzung der Privatsphäre in Sendungen oder in Verbindung mit der Beschaffung von Material, das in Sendungen verwendet wird, muss begründet sein“. Die Ofcom befand, die Sendung habe den Hinweis ausgespart, dass die Unabhängige Ermittlungskommission Bahrain 2011 bestätigt habe, dass Mashaima in der Haft misshandelt und gefoltert wurde, was zu seinem Geständnis geführt habe, und dass die

Kommission ebenfalls empfohlen habe, das Gerichtsverfahren gegen ihn einzustellen.

Gemäß dem Wortlaut des Sanktionsbeschlusses befand die Ofcom, die Sendung habe Aufnahmen eines Interviews mit Mashaima enthalten, die geeignet gewesen seien, die Wahrnehmung seiner Person durch die Zuschauer massiv und negativ zu beeinflussen, und der Rundfunkveranstalter habe nicht klar dargelegt, welche Schritte er unternommen habe um sicherzustellen, dass wesentliche Fakten nicht in einer für Mashaima unfairen Art und Weise präsentiert, ausgespart oder außer Acht gelassen werden. Darüber hinaus habe der Rundfunkveranstalter Mashaima keine ausreichende und rechtzeitige Gelegenheit eingeräumt, auf die Anschuldigungen zu Fehlverhalten zu antworten, die über ihn in der ausgestrahlten Sendung geäußert wurden. Mashaima habe in Bezug auf die Filmaufnahmen und die Ausstrahlung des Materials ohne seine Zustimmung zu Recht Schutz der Privatsphäre erwarten dürfen. Unter den gegebenen Umständen habe das Recht des Rundfunkveranstalters auf freie Meinungsäußerung und das Recht des Publikums, uneingeschränkt Informationen zu empfangen, Mashaimas legitime Erwartung zum Schutz seiner Privatsphäre nicht überwogen. Der Rundfunkveranstalter habe daher mit der Beschaffung des in der Sendung verwendeten Materials und der ausgestrahlten Sendung Mashaimas Privatsphäre un begründet verletzt.

Die Ofcom entschied daher, dass eine Geldbuße in Höhe von GBP 120.000 eine angemessene Sanktion sei und dass der Lizenznehmer anzuweisen sei, eine Erklärung zu den Erkenntnissen der Ofcom zu einem von der Ofcom festgelegten Termin auszustrahlen und von einer erneuten Ausstrahlung des rechtsverletzenden Materials Abstand zu nehmen. Die Ofcom befand den dem Kläger zugefügten Schaden als sehr schwerwiegend. Die Sendung wurde als ungerecht und unfair für den Kläger befunden. Ein durchschnittlicher Zuschauer könne glauben, er gestehe, die Straftaten begangen zu haben, wegen derer er verurteilt wurde, und er gebe freiwillig Details dieser Ereignisse preis, obwohl dies möglicherweise nicht so gewesen sei.

• *Ofcom Sanction Decision: Sanction 108 (17) Al Arabiya News Channel FZ-LLC, 25 January 2018* (Sanktionsbeschluss der Ofcom: Sanction 108 (17) Al Arabiya News Channel FZ-LLC, 25. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18952>

EN

• *Ofcom Broadcast and On-Demand-Bulletin, Issue No. 327, 24 April 2017, p. 69* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 327, 24. April 2017, S. 69)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18532>

EN

David Goldberg

deejee Research/ Consultancy

Überarbeitung des Pressekodex

Der Editors' Code of Practice (Pressekodex), der für

die meisten englischen Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenwebseiten maßgeblich ist, wurde 2017 überarbeitet. Die Änderungen des Pressekodex sind zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Der Pressekodex gilt als "Herzstück" im System der freiwilligen Selbstkontrolle der Presse im Vereinigten Königreich. Seine Vorschriften, die vom Editors' Code of Practice Committee (dem Pressekodex-Ausschuss) erarbeitet wurden, legen Standards für die Arbeit der Journalisten fest. Diese sind jedoch nicht verbindlich, sondern sollen im Rahmen der freiwilligen Selbstkontrolle von der britischen Presse eingehalten werden. Redakteure und Herausgeber können allerdings gezwungen werden, vor der Independent Press Standards Organisation (IPSO - der Organisation zur Überwachung des Pressekodex) Rechenschaft abzulegen. Die IPSO ist seit dem 8. September 2014 die neue Regulierungsbehörde für die britische Presse. Allerdings wurde diese Behörde bisher noch nicht durch das Press Recognition Panel anerkannt, das im Anschluss an die Empfehlungen des Leveson-Berichts ins Leben gerufen worden war. Der Leveson-Bericht war nach dem Abhörskandal veröffentlicht worden und sollte sicherstellen, dass für die Presseaufsicht in Zukunft bestimmte Standards gelten sollten (siehe IRIS 2013-2/29).

Der Pressekodex umfasst unterschiedliche Aspekte journalistischer Arbeit, etwa Berichterstattung über Verbrechen, vertrauliche Quellen und Finanzberichterstattung. Seit seiner ersten Veröffentlichung im Jahr 1991 wurde er mehrmals geändert, um den Kodex an die Veränderungen im Journalismus, der Technologie und dem Wandel der öffentlichen Haltung anzupassen. 2018 wurden im Anschluss an eine öffentliche Konsultation, bei der rund 4.000 Antworten eingingen, drei Veränderungen eingeführt.

Die erste Änderung bezieht sich auf Artikel 2 zur Privatsphäre. Sie legt fest, dass bei einer angemessenen Respektierung der Privatsphäre nicht nur berücksichtigt werden muss, was der Kläger selbst in der Öffentlichkeit an Informationen preisgegeben hat - wie in der alten Fassung des Pressekodex, sondern auch, „in welchem Ausmaß das strittige Material sich bereits im öffentlichen Raum befindet oder sich befinden wird.“ Dieser Faktor ist nicht gänzlich neu. Er spiegelt die Formulierung von § 3 des Artikels über das „öffentliche Interesse“ des Pressekodex wider. Das Editors' Codebook, das Handbuch, das die Rahmenbedingungen für den Kodex festlegt, erklärt, dass mit der Einbeziehung dieser Bestimmung in Artikel 2 „der Herausforderung Rechnung getragen werden soll, weltweite digitale Veröffentlichungen von Unternehmen, die zwar im Vereinigten Königreich ihren Sitz haben, aber auch in anderen Ländern aktiv sind und dort Inhalte produzieren, die im Vereinigten Königreich gesehen werden können, wirksam zu regulieren.“ Der Ausschuss räumt ein, dass es Probleme geben kann im Zusammenhang mit Inhalten, die möglicherweise gegen den Artikel über die Achtung der Privatsphäre im Vereinigten Königreich verstoßen, aber in anderen

Ländern veröffentlicht werden und eine große Leserschaft im Vereinigten Königreich haben.

Die geänderte Formulierung von Artikel 2 schafft auch mehr Klarheit, wenn es um die praktische Anwendung des Pressekodex auf Klagen in Bezug auf Material aus sozialen Medien wie Facebook geht. Bei der Bewertung der Frage, ob die Veröffentlichung von solchem Material in die Privatsphäre eingreift, wird die Regulierungsbehörde häufig nicht nur beeinflusst durch die Frage, was das betreffende Material darstellt, sondern auch durch die Frage, inwieweit das betreffende Material bereits im öffentlichen Raum vorhanden war, wer es veröffentlicht hat, welche Enthüllungen privater Informationen der Kläger vorher gemacht hatte und welche Einstellungen zur Privatsphäre gelten.

Die zweite Änderung bezieht sich auf Artikel 09 über die Berichterstattung über Verbrechen. Hier wurde ein neuer Absatz eingefügt, der Redakteure verpflichtet, keine Namen von Kindern zu veröffentlichen, die jünger als 18 Jahre sind, wenn sie „wegen einer Straftat verhaftet werden, aber bevor sie dem Jugendrichter vorgeführt werden.“ Nach derzeitigem Recht gelten automatische Einschränkungen für die Identifizierung von Jugendlichen nur, wenn der Fall vor ein Jugendgericht kommt. Dieser zusätzliche Absatz stärkt den Schutz jugendlicher Straftäter, schränkt aber nicht das Recht von Journalisten ein, den Namen von Jugendlichen zu veröffentlichen, die vor dem Crown Court erscheinen oder deren Anonymität aufgehoben wird.

Schließlich bringt die dritte Änderung Artikel 11 stärker in Einklang mit dem Gesetz. Sie verpflichtet die Presse und ihre Webseiten, „kein Material zu veröffentlichen, das zur Identifizierung von Opfern sexueller Gewalt führen könnte“, außer wenn das Gesetz dies erlaubt. Die Verantwortung von Redakteuren wird präzisiert gleichzeitig sollte jedoch darauf geachtet werden, wenn Berichte über Opfer sexueller Gewalt auf den Seiten der Social Media veröffentlicht werden, wo sie von Nutzern kommentiert werden können, die möglicherweise die Identität der Opfer aus purer Boshaftigkeit oder schlicht aus Ignoranz herausfinden können.

• *The Editors' Code of Practice (incorporates changes taking effect from 1 January 2018)* (Der Pressekodex (enthält Änderungen, die zum 1. Januar 2018 wirksam geworden sind))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18955>

EN

• *The Editor's Codebook (incorporates changes taking effect from 1 January 2018)* (Das Editor's Codebook (enthält Änderungen, die zum 1. Januar 2018 wirksam geworden sind))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18956>

EN

Alexandros K. Antoniou
Universität Essex

HU-Ungarn

Ungarische Medienbehörde legt Pay-TV-Sender UPC Bußgeld auf

Die ungarische Regulierungsbehörde „Nemzeti Média-és Hírközlési Hatóság“ (kurz: NMHH) hat gegen den TV-Sender „UPC Direct“ am 27. Dezember 2017 wegen einer schweren Rechtsverletzung ein Bußgeld in Höhe von 121 Millionen Forint (etwa EUR 391.000) verhängt. Nach ihren Angaben übersteigt die Höhe der Geldbuße den durch die Rechtsverletzung erzielten materiellen Vorteil des TV-Senders.

Der Grund für die Geldbuße: „UPC Direct“ hatte vor zwei Jahren in der ungarischen Stadt Ziegled (ungarisch: Cegléd) sogenannte Triple-Play-Services angeboten - also ein gebündeltes Paket mit Telefonie, Fernsehen und Internet - ohne die Regulierungsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Erst am 28. September 2017 registrierte die Behörde das Angebot des Kommunikations-Konzerns. Die Medienwächter bemängeln, dass „UPC Direct“ diesen Service ohne offizielle Genehmigung angeboten hat. Zudem hätte das Unternehmen weder das Einhalten technischer Standards noch Gesetzeskonformität garantieren können.

Der Medienkonzern ist nicht zum ersten Mal wegen einer Rechtsverletzung belangt worden. Wegen des nicht genehmigten Angebots von Kabel-Fernsehsendern in der ungarischen Stadt Jaßbring (ungarisch: Jászberény) musste das Unternehmen bereits im Mai 2017 eine Geldbuße in Höhe von 30 Millionen Forint (etwa EUR 97.500) zahlen.

Das Unternehmen „UPC Direct“ ist kein reiner Pay-TV-Sender. Hauptsächlich überträgt der Medienkonzern Programme für mittel- und osteuropäische Kabelnetze und einige digitale TV-Programme. Darunter sind einige polnische, tschechische und ungarische Programme. Verschlüsselt werden all diese Programme in Cryptoworks. Zu empfangen ist das Paket via Hotbird-Satellit. „UPC Direct“ ging aus der Fusion von „Cyfra+“ und „Wizja TV“ hervor.

• *Súlyos jogsértés miatt 121 millió forintos hírközlési bírság a UPC-nek* (Pressemitteilung der NMHH)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18935>

HU

Ingo Beckendorf
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

IE-Irland

Datenschutzgesetz 2018 veröffentlicht

Am 1. Februar 2018 hat der Minister für Justiz und Gleichberechtigung, Charlie Flanagan, das Datenschutzgesetz 2018 veröffentlicht. Dieses Gesetz soll die Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO (2016/679)) umsetzen, die ab dem 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten gilt. Das Gesetz ersetzt die beiden Datenschutzgesetze von 1988 und 2003, mit Ausnahme der Bestimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der nationalen Sicherheit, Verteidigung und der internationalen Beziehungen des Staates. Damit soll die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung und für andere Zwecke umgesetzt und das Datenschutzgesetz von 1988 geändert werden.

Das Gesetz folgt der Förderregelung für Medienforschung, die im Mai 2017 veröffentlicht wurde (siehe IRIS 2017-7/22). Es besteht aus acht Teilen, enthält unter anderem die Einrichtung eines Datenschutzausschusses und legt fest, dass bis zu drei der Ausschussmitglieder für einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren ernannt werden können. Teil 3 des Gesetzes enthält drei Kapitel und setzt eine Reihe von Artikeln der Datenschutzgrundverordnung um, in denen den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität eingeräumt wird. Artikel 29 des Gesetzes befasst sich mit „der Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft“ und legt das Alter von dreizehn Jahren fest als das „digitale Alter der Einwilligung“ für die Zwecke von Artikel 8 DSGVO. Artikel 8 DSGVO gibt zwar das Alter von sechzehn Jahren als das Alter der Einwilligung an, erlaubt jedoch den Mitgliedstaaten, ein niedrigeres Alter festzulegen (allerdings nicht unter 13 Jahren). Dies bedeutet, dass bei einem Angebot von „Diensten der Informationsgesellschaft“ (wie in Artikel 4 der Datenschutzgrundverordnung definiert), das einem Kind direkt gemacht wird, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes nur dann rechtmäßig ist, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird. Der „Diensteanbieter muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.“

§ 37 des Gesetzes befasst sich mit der „Datenverarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und

Informationsfreiheit“ und setzt Artikel 85 der DSGVO um. Dieser Artikel sieht vor, dass die Mitgliedstaaten das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang bringen, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken.“ Ein erläuterndes Memorandum und Finanzmemorandum zu dem Gesetz hebt hervor, dass „sowohl das Recht auf den Schutz der personenbezogenen Daten als auch das Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in den Artikeln 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist“, Und [§] 37 Absatz 3 sieht vor, dass der Datenschutzausschuss „aus eigener Initiative 04046 jede rechtliche Frage, bei der es um die Berücksichtigung der Frage geht, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten von bestimmten Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung über die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit ausgenommen ist, an den High Court verweisen kann.“ Es ist möglich, dass das Gesetz vom Parlament noch in einigen Punkten geändert wird. Es muss jedoch spätestens bis zum 6. Mai 2018 verabschiedet werden. Dies ist die Frist für die Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EU-Richtlinie 2016/680, zusätzlich zum Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung, die ab dem 25. Mai 2018 in der EU gilt.

• *Data Protection Bill 2018 [No. 10 of 2018], 1 February 2018* (Datenschutzgesetz 2018 (Entwurf), 1. Februar 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18958>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

Bericht der gemeinsamen Kommission über die zukünftige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 13. Dezember 2017 hat das Joint Committee on the Future Funding of Public Service Broadcasting (Gemeinsame Kommission über die zukünftige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks) dem irischen Parlament seinen Bericht mit Empfehlungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorgelegt. Dem 323-Seiten-Bericht war ein ausführliches Konsultationsverfahren vorausgegangen. In diesem Zusammenhang waren Stellungnahmen von Rundfunkveranstaltern und Plattform-Anbietern eingeholt worden, um mögliche alternative Finanzierungsmodelle für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu untersuchen. Der Bericht enthält eine Reihe von bemerkenswerten Empfehlungen.

Als erstes schlägt die Kommission vor, alle Medienhaushalte für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks heranzuziehen, unabhängig

von der Empfangstechnologie. Bei dieser Regelung würden alle Haushalte berücksichtigt werden, also nicht nur Haushalte, die über ein traditionelles Fernsehgerät verfügen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Einführung einer geräteunabhängigen Haushaltspauschale nicht nur eine praktikable Lösung, sondern auch effizient und praktisch ist, zumal die derzeitigen Gebühren immer weniger die Ausgaben decken.

Zweitens empfiehlt die Kommission eine Überprüfung der derzeitigen Aufteilung der Gebühren, um sicherzustellen, dass die Gebühren, die im Rahmen der Bekämpfung des „Schwarzsehens“ erhoben werden, einer Vielzahl vorhandener und neuer Quellen auf faire und gerechte Weise zugute kommen. In erster Linie sollte der öffentlich-rechtliche Sender TG4 auf eine sichere finanzielle Grundlage gestellt werden. Außerdem sollten unabhängige regionale, lokale und Community-Radio- und Fernsehsender unterstützt werden (eine Art direkte Finanzierung als Ausgleich für die Must-Carry-Verpflichtungen, die diese Sender nach dem Rundfunkgesetz aus dem Jahr 2009 übernehmen müssen). Die Kommission empfiehlt die Einführung einer neuen Regelung, die diese Radiosender in ihren Lokalnachrichten und ihren Nachrichtensendungen unterstützen sollte. Das System sollte von der Broadcasting Authority of Ireland (BAI) (der irischen Rundfunkaufsichtsbehörde) verwaltet werden und die Förderregelung zur Medienforschung The Sound & Vision ändern (siehe IRIS 2017-7/26), um die Finanzierung von mehr Sendern zu ermöglichen.

Drittens stimmt die Kommission im Prinzip der Einführung von Gebühren für die Weiterverbreitung von Programmen zu und gibt RTÉ die Möglichkeit, mit geeigneten Plattform-Anbietern Verhandlungen zu führen (allerdings ohne die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Senders außer Acht zu lassen). Weiterleitungsgebühren sind Gebühren, die von Pay-TV-Plattformen an Rundfunkanstalten für das Recht bezahlt werden, die Sendungen des Rundfunkveranstalters übertragen zu dürfen. Der Bericht stellt fest, dass die frei empfangbaren Sender RTÉ, TG4 und TV3 über eine Vielzahl von Fernsehplattformen ausgestrahlt werden, einschließlich eir, Sky, Virgin Media und Vodafone. Derzeit bezahlen diese Plattformen den Rundfunkanstalten keine Gebühren für die Weiterverbreitung, und dies gilt auch für die Rundfunksender, die den Plattformen ebenfalls keine Gebühren für die Ausstrahlung ihrer Programme zahlen. Darüber hinaus ist RTÉ nach § 114 (f) des Rundfunkgesetzes von 2009 verpflichtet, „einen öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Radiodienst aufrechtzuerhalten und anzubieten, der den Charakter eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat und der irischen Gemeinden außerhalb Irlands im Rahmen dessen, was RTÉ als durchführbar ansieht, angeboten wird.“ Die Kommission ist auch der Meinung, dass Bestimmungen für eine Überprüfung des Verhandlungsprozesses in Bezug auf die Weiterverbreitungsgebühren eingeführt werden sollten. Schließlich schlägt die Kommission noch vor, dass alle Verweise auf Gesetze über

den „öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ und „öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter“ durch „öffentlich-rechtliche Medien“ ersetzt werden sollten.

- *Houses of the Oireachtas Joint Committee on Communications, Climate Action and Environment, Report of the Joint Committee on the Future Funding of Public Service Broadcasting, 13 December 2017* (Gemeinsame Kommission der beiden Häuser des irischen Parlaments über Klima und Umwelt, Bericht der Gemeinsamen Kommission über die zukünftige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 13. Dezember 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18957>

EN

- *TV licence should be replaced by broadcasting charge - Communications Committee report, 13 December 2017* (Fernsehgebühren sollten durch Rundfunkgebühren ersetzt werden - Bericht des Ausschusses über Kommunikation vom 13. Dezember 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18931>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

IS-Inland

Kommission über die Arbeitsbedingungen unabhängiger Medien legt ihren Bericht vor

Am 25. Januar 2018 hat die Kommission über die Arbeitsbedingungen unabhängiger Medien der isländischen Ministerin für Kultur und Bildung, Lilja Alfreðsdóttir, ihren Bericht mit dem Titel „Die Arbeitsbedingungen der Medien - Vorschläge der Kommission über verbesserte Arbeitsbedingungen für unabhängige Medien“ vorgelegt. Die Kommission hat eine Reihe von Änderungen des derzeitigen medienpolitischen Instruments vorgelegt: erstens eine zeitlich begrenzte 25%ige Rückerstattung der Kosten für die Produktion von Nachrichten und aktueller Berichterstattung in den Medien. Die Erstattung gilt für alle zugelassenen und registrierten Medien: Fernseh- und Radiosender, Zeitungen, Zeitschriften und Onlinemedien, die Nachrichten und aktuelle Berichterstattung in ihrem Programm haben. Das bedeutet, dass die Anbieter von Mediendiensten nur eine Erstattung der Kosten der Nachrichtenredaktion beantragen können, nicht jedoch der Kosten für die Produktion von Medieninhalten, die nichts mit Nachrichten und aktueller Berichterstattung zu tun haben. Zweitens hat die Kommission mehrheitlich vorgeschlagen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich so schnell wie möglich aus dem Werbemarkt zurückziehen soll. Zwei (von fünf) Mitgliedern der Kommission unterstützten diesen Vorschlag nicht und legten eine abweichende Stellungnahme vor. Drittens sollte die Mehrwertsteuer auf alle Medienabonnements und Einzelverkäufe (einschließlich Internetmedien und On-Demand-Angebote) auf 11% gesenkt werden (von derzeit 24%).

Viertens schlug die Mehrheit der Kommission vor, dass „kommerzielle Kommunikationen“ in Bezug auf

alkoholische Getränke und Tabakerzeugnisse zulässig sein sollten, im Rahmen der internationalen Verpflichtungen. Zwei Mitglieder der Kommission unterstützten diesen Vorschlag nicht und legten eine abweichende Stellungnahme vor. Fünftens eine teilweise Erstattung der Kosten für isländische Untertitel und die Synchronisierung von audiovisuellen Medieninhalten (linear und On-Demand) in isländischer Sprache. Sechstens sollten die Anbieter von Mediendiensten bei der isländischen Medienregulierungsbehörde (der Medienkommission) eine Ausnahme von der Verpflichtung beantragen dürfen, Untertitel und Synchronisierung in isländischer Sprache anbieten zu müssen. Schließlich schlug die Kommission vor, dass Werbeflächen, die von der Regierung und von Gemeinden gekauft werden, transparent sein und angeben sollten, wer die Werbung bezahlt, ferner, welche Medien Zuschüsse erhalten und wie hoch der Betrag ist, der für Werbung ausgegeben wird.

Der frühere isländische Minister für Kultur und Bildung, Illugi Gunnarsson, hatte der Kommission am 30. Dezember 2016 ein Mandat erteilt, die Arbeitsbedingungen von unabhängigen Medien zu bewerten und Änderungen des Rechtsumfelds und/oder andere Änderungen vorzuschlagen, um die Arbeitsbedingungen unabhängiger Medien zu verbessern. Die derzeitige Ministerin für Kultur und Bildung, Lilja Alfreðsdóttir, begrüßte die Vorschläge und erklärte, sie seien hilfreich für die Gestaltung der Politik und weiterer Regierungsmaßnahmen, um die Arbeitsbedingungen unabhängiger Medien zu verbessern. Außerdem hat die Ministerin beschlossen, eine neue politische Strategie für isländische Medien zu entwickeln und die Bemühungen der isländischen Regierung für die Unterstützung der unabhängigen Medien zu intensivieren.

• *Rekstrarumhverfi fjölmiðla - Tillögur nefndar um bætt rekstrarumhverfi einkarekinna fjölmiðla, 25. janúar 2018* (Die Arbeitsbedingungen der Medien - Vorschläge der Kommission für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen unabhängiger Medien, 25. Januar 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18959>

IS

Heiðís Lilja Magnúsdóttir
Medienkommission (Fjölmiðlanefnd)

IT-Italien

Italienische Medienregulierungsbehörde veröffentlicht neue Leitlinien für die freiwillige Selbstkontrolle von Online-Medien für die nächsten Parlamentswahlen

Am 1. Februar 2018 hat die italienische Medienaufsichtsbehörde AGCOM Leitlinien veröffentlicht, die den gleichberechtigten Zugang aller Parteien/Kandidaten zu Online-Plattformen im Zusammenhang mit den nächsten Parlamentswahlen sicherstellen sollen.

Die Leitlinien wurden von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, die von der AGCOM eingesetzt worden war und der Vertreter der großen Online-Plattformen und von Zeitungen angehörten.

Bei den Leitlinien handelt es sich zwar lediglich um Empfehlungen für die freiwillige Selbstkontrolle der Medien, also um so genanntes „Soft law“, das rechtlich nicht bindend ist. Trotzdem liefern sie hilfreiche Einblicke in die Art und Weise, wie Betreiber von Online-Plattformen und Stakeholder mit den italienischen Wahlgesetzen umgehen. Die italienischen Wahlgesetze gelten nicht automatisch für Online-Medien, und die Kommentatoren sind sich nicht einig darüber, welche Grundsätze auch für diese Medien gelten sollen.

Das Dokument befasst sich mit sechs Themen. Als erstes mit der Gleichbehandlung der Parteien und politischen Gruppen. Das Par Condicio-Gesetz (Gesetz Nr. 28 vom 22. Februar 2000) über Offline-Informationen sieht vor, dass Fernsehen und Radio den Kandidaten/Parteien Gleichbehandlung garantieren, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Auch wenn man diese Bestimmungen nicht unbedingt auf das Internet übertragen kann, gibt es trotzdem einige allgemeine Prinzipien, die auf alle Kommunikationsmittel anwendbar sind. So sollten zum Beispiel Online-Plattformen sicherstellen, dass alle politischen Akteure gleichberechtigten Zugang zu den Kommunikationsmitteln haben. Vor allem sollten die Kandidaten ordnungsgemäß über die Instrumente informiert werden, die jede Plattform für Wahlwerbung online zur Verfügung stellt. Jeder politische Akteur sollte ohne Diskriminierung entscheiden dürfen, welches Instrument er nutzen will.

Zweitens sollte Wahlwerbung transparent sein und im Einklang mit dem Gesetz über politische Werbung klar als solche gekennzeichnet sein. So sollte stets der Name des „committente responsabile“ angegeben werden (d.h. der Person, die den Werbespot in Auftrag gegeben hat). Diese Elemente müssen entweder in den Werbespots enthalten sein oder zumindest auf der Website angegeben werden, mit der die Werbung über den Link verbunden ist.

Drittens müssen Online-Plattformen in Bezug auf rechtswidrige Inhalte und Inhalte, deren Verbreitung gesetzlich verboten ist (wie die Veröffentlichung von Wahlumfragen 14 Tage vor den Wahlen/Sonja“vierzehn Tage vor den Wahlen“ habe ich eingefügt, da die Veröffentlichung der Ergebnisse von Wahlumfragen ja nicht generell verboten ist, sondern nur zwei Wochen vor den Wahlen.), Mechanismen einführen, die automatisch darüber informieren, wenn verleumderische Inhalte über Kandidaten verbreitet werden; ebenso sollten die Online-Plattformen Verfahren einführen, die es der AGCOM ermöglichen, die Veröffentlichung von Wahlumfragen zwei Wochen vor der Wahl festzustellen, was in diesem Zeitraum gesetzlich verboten ist.

Viertens stellt die Arbeitsgruppe im Hinblick auf die Social-Media-Accounts öffentlicher Institutionen fest,

dass diese während des Wahlkampfs die sozialen Medien nicht für Wahlwerbung nutzen sollten.

Fünftens sollte auch für Online-Plattformen gelten, dass am Wahltag selbst und am Tag zuvor Wahlwerbung verboten ist, im Einklang mit den rechtlichen Einschränkungen, die bereits für die traditionellen Medien gelten. Schließlich empfiehlt die AGCOM, dass Google und Facebook ihre bereits eingeführten Kontrollmechanismen weiter verbessern.

• *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni, Linee guida per la parità di accesso alle piattaforme online durante la campagna elettorale per le elezioni politiche 2018* (AGCOM, Leitlinien für den gleichberechtigten Zugang zu Online-Plattformen während des Wahlkampfs für die Parlamentswahlen 2018, 1. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18960>

IT

Ernesto Apa & Filippo Frigerio
Portolano Cavallo Studio Legale

Italienische Medienaufsichtsbehörde veröffentlicht Beschluss über gleiche Sendezeiten für die Parlamentswahlen

Am 10. Januar 2018 hat die italienische Medienaufsichtsbehörde AGCOM ihren Beschluss Nr. 1/18/CONS veröffentlicht. Mit diesem Beschluss sollen die Bestimmungen des Par Condicio-Gesetzes (Gesetz Nr. 28 vom 22. Februar 2000) umgesetzt werden, die private Rundfunksender während des Wahlkampfs für die Parlamentswahlen vom 4. März 2018 einhalten sollen. So will der Beschluss vor allem die Einhaltung einiger wesentlicher Grundsätze sicherstellen, darunter Meinungsvielfalt, Unparteilichkeit Unabhängigkeit und die Vollständigkeit der Medienberichterstattung über die Wahlen.

Bei der Festlegung der Vorschriften für Wahlwerbung in Radio- und Fernsehen (d.h., von Sendungen, in denen politische Parteien ihre Wahlprogramme vorstellen), wird zwischen unterschiedlichen politischen Gruppierungen unterschieden: (a) Parteien, die bereits in einer der Kammern des italienischen Parlaments in Fraktionsstärke vertreten sind, (b) Parteien, die mindestens zwei Mitglieder im Europäischen Parlament haben, (c) Parteien, die mindestens über einen Abgeordneten verfügen und sprachliche Minderheiten repräsentieren; und (d) den Mitgliedern des so genannten „Gruppo Misto“, das heißt, von Abgeordneten, die keiner Fraktion angehören.

Auch was die Sendezeiten für Wahlwerbung betrifft, gelten unterschiedliche Regeln: für Phase I (das heißt, in der Zeit von der offiziellen Bekanntgabe des Wahltermins bis zur Frist für die Einreichung der Beteiligung an der Wahl) und für Phase II (das heißt, der Zeit von der Vorstellung der Kandidaten bis zum Ende der Wahlkampagne).

Private Radio- und Fernsehsender dürfen Wahlwerbung anbieten. Wahlprogramme und Wahlwerbung

müssen von den privaten Sendern kostenlos ausgestrahlt werden. Wahlsendungen müssen den unterschiedlichen politischen Parteien unter gleichen Bedingungen angeboten werden. Für Wahlwerbesspots im Fernsehen gilt eine Höchstdauer von einer bis drei Minuten, für Wahlwerbesspots im Radio zwischen dreißig und neunzig Sekunden. Außerdem darf Wahlwerbung nicht andere Programme unterbrechen und darf in höchstens vier Zeitblöcken am Tag gesendet werden. Außerdem darf Wahlwerbung nicht zweimal innerhalb desselben Zeitblocks ausgestrahlt werden. Auf jeden Fall dürfen Parteien nicht mehr als zwei Wahlwerbesspots an einem Tag ausstrahlen. Die Sendung von Wahlwerbung wird nicht als Werbezeit angesehen und hat daher keinen Einfluss auf die Begrenzung der Werbezeiten.

Besondere Regeln gelten für Informationsprogramme, also auch für Nachrichtenprogramme und -sendungen. Informationsprogramme müssen nicht nur allgemeine Grundsätze einhalten wie Meinungsvielfalt, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit. Vielmehr fordert die AGCOM auch, dass auf eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern geachtet wird, sowie auf die Vielfalt von Parteien und Kandidaten. Journalisten, Redakteure und Moderatoren müssen sich an diese Grundsätze halten, um sicherzustellen, dass die Chancengleichheit der Kandidaten gewahrt wird.

Der Beschluss der AGCOM weist auch darauf hin, dass wenn in einer Sendung ein Journalist eine bestimmte Ansicht unterstützt, anderen Journalisten, die eine andere Meinung vertreten, Sendezeit eingeräumt werden muss, um Meinungsvielfalt und Vollständigkeit der Information zu garantieren. Der Beschluss enthält andere Bestimmungen für lokale Sender, die nach dem Par Condicio-Gesetz über einen besonderen Status verfügen.

Für Printmedien gilt, dass sie Wahlwerbung bis zum Tag vor dem Ende des Wahlkampfs veröffentlichen dürfen; wenn Printmedien dies wünschen, können sie eine öffentliche Stellungnahme veröffentlichen, in der die Bedingungen angegeben werden, nach denen die Veröffentlichung erfolgt, einschließlich der Gebühren und Annahmekriterien. Wahlwerbung muss die Begriffe 'messaggio elettorale' (Wahlwerbung) enthalten, damit sie klar als Wahlwerbung erkennbar ist.

Schließlich erwähnt der Beschluss noch Wahlumfragen, für die ein ad hoc-Beschluss gilt (Nr. 256/10/CSP). Die Vorschriften für gleiche Sendezeiten werden von den regionalen Medienaufsichtsbehörden (CO.RE.COM.) überwacht, die für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen und für die Meldung von Verstößen zuständig sind. Die AGCOM ist befugt, Verwaltungssanktionen nach Artikel 27 des Beschlusses zu verhängen.

• *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni, delibera n. 1/18/CONS* (Italienische Medienaufsichtsbehörde, Beschluss Nr. 1/18/CONS, 10. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18961>

IT

Ernesto Apa & Marco Bassini
Portolano Cavallo & Bocconi University

NL-Niederlande

Gericht ordnet die Blockierung des Zugangs zu The Pirate Bay an

Am 12. Januar 2018 hat das Bezirksgericht Midden-Niederland in Lelystad eine einstweilige Verfügung erlassen, die fünf Internet-Service-Provider zwingt, vorübergehend den Zugang zu der Online-Tauschbörse the Pirate Bay (TPB) zu blockieren, bis das Haager Bezirksgericht und der Oberste Gerichtshof der Niederlande ihre Urteile im Hauptverfahren gefällt haben.

Geklagt hatte BREIN, eine niederländische Stiftung, die die Rechte und Interessen von Urhebern vertritt, gegen fünf Internet-Service-Provider, T-Mobile, Tele2, CAIW, Zeelandnet und KPN, die ihren Endnutzern Zugang zu TPB gewähren. Auf der Grundlage von Art. 26d des holländischen Urheberrechtsgesetzes und Art. 15e des Gesetzes über verwandte Schutzrechte hatte BREIN, die Klägerin in dem Rechtsstreit, die Blockierung der Domainnamen und IP-Adressen, über die TPB erreichbar ist, durch sämtliche Internet-Provider beantragt.

Das Gericht stützte seine Entscheidung auf ein früheres Urteil, das vom Haager Bezirksgericht am 22. September 2017 erlassen worden war. Damals hatte BREIN ebenfalls die Internet-Provider aufgefordert, vor allem ZIGGO und XS4ALL, den Zugang zu TPB zu sperren (siehe IRIS 2017-10/23). Bei diesem Urteil war die vorläufige Entscheidung des EuGH vom 14. Juni 2017 (siehe IRIS 2016-1/22, IRIS 2017/3/5, und IRIS 2017-7/4) berücksichtigt worden. Das Bezirksgericht Midden-Niederland war zu dem Schluss gekommen, dass die Sperrung des Zugangs zu der Tauschbörse gerechtfertigt, angemessen und wirksam war. Die Tatsache, dass solche Maßnahmen durch den Einsatz technischer Mittel umgangen werden können, war nach Auffassung des Gerichts irrelevant. Das, was zählt, war nach Auffassung des Gerichts, dass diese Maßnahmen den Zugang für Endnutzer zu TPB erschweren. Dies habe zu einem Rückgang der Besuche von Nutzern auf dieser Webseite geführt und daher auch zu einem Rückgang der illegalen Downloads. Was das „dringende Interesse“ der Klägerin an einer einstweiligen Verfügung betrifft, so berücksichtigte das Gericht, dass BREIN erst vor kurzem — im Dezember 2017 — ein Verfahren angestrengt hatte

und dass daher nicht kurzfristig mit einem endgültigen Urteil gerechnet werden konnte. Das Gericht berücksichtigte in seinem Urteil die Entscheidung des EuGH, das festgestellt hatte, dass TPB selbst für Urheberrechtsverletzungen haftbar gemacht werden könne, da es für eine „öffentliche Wiedergabe“ urheberrechtlich geschützter Werke verantwortlich sei. Dies hatte zu den Sperrmaßnahmen in der Rechtssache Ziggo und XS4ALL geführt. Das Gericht folgerte daraus, dass der „dringende Charakter“ der Klage bereits gegeben war.

Alle Internetprovider mussten den Zugang zu TPB innerhalb von zehn Tagen sperren, Gleichzeitig mussten sie eine Strafe wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht in Höhe von 10 000 EUR und eine weitere Strafe von 2 000 EUR pro Tag für jeden weiteren Verstoß zahlen. Allerdings darf eine solche Strafe den Betrag von einer Million EUR nicht übersteigen. Darüber hinaus mussten die Internet-Provider mit Ausnahme von KPN die Kosten für das Gerichtsverfahren in Höhe von EUR 15 859 tragen. Der Grund, warum KPN sich nicht an den Gerichtskosten beteiligen musste, war, dass die KPN-Tochter SX4ALL bereits die vom Haager Bezirksgericht angeordneten Sperrmaßnahmen vorgenommen hatte und anders als die anderen Internetprovider keinen Antrag gegen BREIN gestellt hatte. Schließlich musste Zeelandnet noch eine zusätzliche Strafe von 2 500 EUR zahlen, weil der Internet-Provider behauptet hatte, dass der Richter nicht über die notwendige Kompetenz für die Regelung des Streitfalls verfüge.

Was KPN betrifft, so bleiben die Sperrmaßnahmen in Kraft, bis das Oberste Gericht der Niederlande sein Urteil im Hauptverfahren zwischen BREIN und Ziggo/XS4ALL gesprochen hat, das am 13. November 2015 ausgesetzt worden war. Bei den anderen Internet-Providern werden die Sperrmaßnahmen so lange in Kraft bleiben, bis das erstinstanzliche Gericht über das Hauptverfahren entschieden hat, das BREIN am 13. Dezember 2017 angestrengt hat.

• *Rechtbank Midden-Nederland, 12 januari 2018, C/16/448423/KG ZA 17-382, KPN & T-Mobile & TELE2 & Zeelandnet & CAIW/BREIN* (Bezirksgericht Midden-Niederland, 12. Januar 2018, C/16/448423/KG ZA 17-382, KPN & T-Mobile & TELE2 & Zeelandnet & CAIW/BREIN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18962>

NL

Eugénie Coche
*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Veröffentlichung des Fotos eines Mordverdächtigen im holländischen Fernsehen rechtswidrig

Am 27. Dezember 2017 hat das Bezirksgericht Gelderland entschieden, dass die Veröffentlichung des Fotos eines Mordverdächtigen im Fernsehen nicht zur

öffentlichen Debatte beitrage und daher rechtswidrig sei.

2016 war der Kläger in diesem Rechtsstreit zu einer Gefängnisstrafe von siebeneinhalb Jahren wegen Anstiftung zum Mord verurteilt worden. Es waren verdeckte Kameraaufnahmen aufgetaucht, in denen der Kläger einen Mord in Auftrag gegeben und seinen Komplizen entsprechende Anweisungen erteilt hatte. Diese Aufnahmen waren 2012 von SBS im nationalen Fernsehen ausgestrahlt worden, und zwar in der Sendung *Misdaadverslaggever*, einer beliebten Sendung über Kriminalfälle, die von Endemol produziert wird. In der Sendung diskutiert der Kläger über die Ermordung eines seiner Konkurrenten. Obwohl sein Name nicht genannt wird, ist sein Gesicht klar erkennbar. Endemol hielt es für wichtig, dass sein Gesicht nicht unkenntlich gemacht wurde, da der Gesichtsausdruck der betreffenden Person kalt und gefühllos sei.

Der Kläger machte eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts geltend und forderte eine Geldentschädigung in Höhe von 500 000 EUR. Um zu entscheiden, ob Endemol und SBS eine rechtswidrige Handlung gegenüber dem Kläger begangen hatten, nahm das Gericht eine Abwägung der Interessen des Klägers und der Beklagten vor. Bei den Interessen, die auf dem Spiel standen, ging es um das Recht auf Privatsphäre nach Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (ECHR) und dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung, das von Artikel 10 ECHR garantiert wird. Um entscheiden zu können, welches dieser Rechte überwog, zog das Gericht alle in Frage kommenden Umstände des Falls in Betracht. Dem Gericht zufolge war es von Bedeutung, dass das Gesicht des Klägers nicht unkenntlich gemacht worden war und dass die Fernsehsendung einen ausführlichen Überblick über den Hintergrund des Klägers lieferte: seinen Beruf, frühere Haftstrafen und seine Teilnahme an dem Mordkomplott.

Das Bezirksgericht stellte auch fest, dass der Position der Presse besonderes Gewicht eingeräumt werden müsse. Es sei Aufgabe der Presse, Informationen und Anschauungen zu verbreiten, die zur öffentlichen Debatte beitragen, während die Öffentlichkeit ein Recht auf diese Informationen und Meinungen hat. Das Gericht fand, dass das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit in diesem Fall darin bestand, über das Phänomen eines „Mords auf Bestellung“ informiert zu werden, nicht jedoch, vor dem Kläger zu warnen, da er bereits in Haft saß. Außerdem sei er keine Person der Öffentlichkeit, ein wichtiger Aspekt in der Frage, welches der Rechte in diesem Fall überwog. Das Bezirksgericht war der Auffassung, dass die Veröffentlichung des Fotos des Klägers in der Fernsehsendung nicht zu der öffentlichen Debatte über „Mord auf Bestellung“ im Allgemeinen beitrug und zu einem nicht notwendigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers geführt habe. Das Bezirksgericht kam zu dem Schluss, dass die Beklagte einen nützlichen Beitrag zu der öffentlichen Debatte auch ohne die Veröffentlichung des Fo-

tos hätte leisten können und daher für immaterielle Schäden in Höhe von 3 000 EUR haften müsse.

- *Ktr. Rechtbank Gelderland 27 december 2017, ECLI:NL:RBGEL:2017:6890* (Bezirksgericht Gelderland, 27. Dezember, ECLI:NL:RBGEL:2017:6890) (am 10. Januar 2018 veröffentlicht)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18963>

NL

Nathalie Rodriguez

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

RO-Rumänien

ANCOM-Gesetz an Verfassungsgericht verwiesen

Am 15. Januar 2018 hat der rumänische Präsident, Klaus Johannis, eine Mitteilung an das Verfassungsgericht gesendet. Diese betraf die *Lege privind aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 33/2017* (Gesetz zur Annahme der Notverordnung der Regierung Nr. 33/2017), in der festgelegt ist, dass der Präsident und die Vizepräsidenten der *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) vom Parlamentsplenum durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Senatoren und Abgeordneten ernannt werden sollen (siehe IRIS 2009-5/31, IRIS 2017-7/29 und IRIS 2018-1/36).

Vor der oben genannten Notverordnung der Regierung wurde das Management der ANCOM auf Vorschlag der Regierung vom rumänischen Präsidenten ernannt und es gab keine Bestimmungen hinsichtlich der maximalen Frist für die Nominierungsvorschläge für die unbesetzten Stellen im Management der ANCOM. Der rumänische Präsident machte geltend, dass die Aufsicht der ANCOM, wie es sowohl in den europäischen Regelungen als auch den einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen dargelegt ist, zu einer regelrechten „Vormundschaft“ geworden ist, unter der die Legislative die Führung der ANCOM absetzen kann, ohne die Anforderungen der Richtlinie 2009/140/EG einzuhalten. Der Präsident verwies auf den fehlenden Nachweis zur Begründung der Anwendung der Notverordnung und zur Untermauerung der Tatsache, dass eine außergewöhnliche Situation vorliegt, und der Dringlichkeit der Regelung.

Johannis ist der Ansicht, dass das vom Parlament verabschiedete Gesetz eine gewisse Anzahl neuer Bestimmungen zur Verordnung enthalte, die durch ein Verfahren angenommen wurden, das dem Zweikammersystem widerspricht. Er hob hervor, dass der Senat, als eine beschlussfassende Kammer, eine Reihe von Änderungen verabschiedet hatte, in denen das

Verfahren zur Ernennung des ANCOM-Managements genau ausgeführt wird, aber auch im Hinblick auf weitere Texte der Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 22/2009 (Regierungsverordnung Nr. 22/2009) Änderungen angenommen hatte, die nicht von der Regierung und folglich der Abgeordnetenversammlung geprüft worden waren. Diese Änderungen betrafen: die Gehälter des ANCOM-Präsidenten und der Stellvertreter, die Angleichung der Präsidenten- und Vizepräsidentenstellen der ANCOM an einen Ministerposten, nämlich Staatssekretär, das Verfahren zur Absetzung des Präsidenten und der Vizepräsidenten der ANCOM, die Übermittlung des Jahresberichts der ANCOM an das Parlament und die Auswirkungen der Ablehnung dieses Berichts durch das Parlament (Absetzung des Managements der ANCOM) sowie die Regelung der Situation, in der es zur Vakanz des Präsidentenamtes in der ANCOM kommt.

Klaus Johannis wies auch auf die Tatsache hin, dass die gesetzgeberischen Eingriffe in das Gesetz zur Annahme der Notverordnung der Regierung Nr. 33/2017 der Richtlinie 2002/21/EG, in der durch Richtlinie 2009/140/EG geänderten Fassung, zuwiderlaufen, indem die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität der ANCOM beeinträchtigt werden. Der Präsident erklärte, dass infolge der oben erwähnten Verordnung lediglich die Regierung und das Parlament am Verfahren zur Ernennung des Managements der ANCOM beteiligt blieben und jegliche Beteiligung des Präsidenten am Verfahren zur Ernennung des ANCOM-Präsidenten und seiner/ihrer Stellvertreter gestrichen wurde. Dies werfe die Frage auf, ob das Management dieser eigenständigen Verwaltungsbehörde in der Lage wäre, innerhalb der Parameter der Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit, wie sie in den europäischen Regelungen festgelegt sind, zu funktionieren. Es könne dann nicht nur die Funktionsweise der ANCOM als einer echten Regulierungsbehörde, sondern auch die Angleichung der Rechtsvorschriften innerhalb der Europäischen Union gefährden.

• *The Sesizare de neconstituționalitate asupra Legii privind aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 33/2017 pentru modificarea și completarea art. 11 din Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 22/2009 privind înființarea Autorității Naționale pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Verweis wegen Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Annahme der Notverordnung der Regierung Nr. 33/2017 zur Änderung und Ergänzung von Artikel 11 der Notverordnung der Regierung Nr. 22/2009 zur Einrichtung der Nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18933>

RO

• *The Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 33/2017 pentru modificarea și completarea art. 11 din Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 22/2009 privind înființarea Autorității Naționale pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Notverordnung der Regierung Nr. 33/2017 zur Änderung und Ergänzung von Artikel 11 der Notverordnung der Regierung Nr. 22/2009 zur Einrichtung der Nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18801>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Verkündung des neuen Gesetzes zur Filmindustrie

Am 11. Januar 2018 hat der rumänische Präsident, Klaus Johannis, Gesetz Nr. 15/2018 zur Annahme der Notverordnung der Regierung Nr. 67/2017 zur Filmindustrie (siehe unter anderem IRIS 2002-7/30, IRIS 2003-2/23, IRIS 2016-10/23, IRIS 2017-8/32 und IRIS 2018-1/34) verkündet.

Gesetz Nr.15/2018 wurde im rumänischen Amtsblatt Nr. 35 vom 16. Januar 2018 veröffentlicht. Der Senat, das Oberhaus des rumänischen Parlaments, hatte das Dokument am 14. November 2017 verabschiedet und die Abgeordnetenversammlung, das Unterhaus, am 20. Dezember 2017. Die Entscheidung der Abgeordneten war endgültig.

Die Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 67/2017 (Notverordnung der Regierung Nr. 67/2017) ergänzt und ändert die Ordonanța Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia (Regierungsverordnung Nr. 39/2005 über die Filmindustrie). Eine ihrer wichtigsten Bestimmungen ist die Heraufsetzung der Rückzahlungsfrist für den Direktkredit für die Produktion von Filmen von 10 auf 20 Jahre. Die neue Fassung des Gesetzes soll auch finanzielle Unterstützung für die rumänische Filmindustrie bereitstellen. Diese soll der Produktion von Filmen dienen, die der Hundertjahrfeier zur Einheit der hauptsächlich von Rumänen bewohnten Gebiete gewidmet sind, die im Jahr 2018 begangen wird, oder von Filmen, die sich mit bekannten Persönlichkeiten und besonderen kulturellen Aktivitäten befassen.

Durch die Verlängerung der Rückzahlungsfrist von 10 auf 20 Jahre erhofft man sich, dass die nicht zurückgezählten Beträge besser eingezogen werden können. Grund ist die Tatsache, dass die Produzenten angesichts der unter diesen Bedingungen für Filmproduzenten bestehenden finanziellen und administrativen Voraussetzungen zur Verwertung ihrer eigenen Produktionen den Film weiter verwerten werden. Laut dem Begründungstext des Normativakts unterstützt die Gesetzesänderung in Verbindung mit den staatlichen Hilfsmaßnahmen auf nationaler und Gemeinschaftsebene gleichzeitig die Behebung von Situationen, die durch die mangelnde Übereinstimmung zwischen den Regelungen im Filmbereich und der Steuergesetzgebung im Hinblick auf die Mehrwertsteuer entstanden sind.

• *The Proiect de Lege privind aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr.67/2017 pentru modificarea și completarea Ordonanței Guvernului nr.39/2005 privind cinematografia - forma pentru promulgare* (Gesetzesentwurf zur Annahme der Notverordnung der Regierung Nr. 67/2017 zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zur Filmindustrie - zur Verkündung gesendete Fassung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18934>

RO

• *The Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 67/2017 pentru modificarea și completarea Ordonanței Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia* (Notverordnung der Regierung Nr. 67/2017 zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zur Filmindustrie)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18804>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

SE-Schweden

Domainnamen können als Eigentum beschlagnahmt werden

Am 22. Dezember 2017 hat das Oberste Gericht Schwedens verkündet, dass es dem Antrag auf Berufung auf Probe gegen die Beschlagnahmung der schwedischen Domain von The Pirate Bay („TPB“) nicht stattgeben werde. Dies bedeutet, dass die Entscheidung des schwedischen Berufungsgerichts bestehen bleibt.

Begonnen hatte das Verfahren im April 2015, als der Staatsanwalt den schwedischen Domainanbieter Punkt SE (ISS) angeklagt und die Sperrung des Zugangs zu TPB über die schwedischen Domainnamen beantragt hatte. „Thepiratebay.se“ und „Piratebay.se“ wurden genutzt für das illegale Filesharing von urheberrechtlich geschützten Werken.

Der Staatsanwalt begründete seine Klage damit, dass Domainnamen Hilfsmittel oder Instrumente darstellten, die Urheberrechtsverletzungen ermöglichen. Nach dem schwedischen Urheberrechtsgesetz könne Eigentum, das für kriminelle Aktivitäten genutzt wird, und dazu zählten auch Urheberrechtsverletzungen, vom schwedischen Staat beschlagnahmt werden, um weitere Verstöße zu verhindern.

Das Stockholmer Bezirksgericht, die erste Instanz in Schweden, und das schwedische Berufungsgericht waren der Auffassung, dass die TPB-Domain Eigentum darstellt, das vom schwedischen Staat beschlagnahmt werden kann. Dem schwedischen Berufungsgericht zufolge kann etwas dann als Eigentum angesehen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: Es handelt sich um ein ausschließliches Recht; ein Recht von wirtschaftlichem Wert; dieses Recht kann übertragen werden, und es hat Funktionen, die in einigen Fällen einer Handelsmarke ähneln.

Über schwedische Domainnamen ist TPB nicht mehr zugänglich. Allerdings hindert die Beschlagnahme TPB nicht daran, andere Domainnamen zu verwenden. Das Urteil erweitert die Möglichkeit, gegen Urheberrechtsverstöße mit Hilfe der Beschlagnahme von Domainnamen vorzugehen.

• *Högsta domstolen, Ma^ol nr B 2787-17, 22 december 2017* (Oberstes Gericht Schwedens, Nr. B 2787-17, 22. Dezember 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18932>

SV

Gunilla Karlsson and Erik Uilberg
Wistrand Advokatbyrå

TR-Türkei

Widersprüchliche Urteile zur journalistischen Freiheit

Am 11. Januar 2018 hat das Türkiye Cumhuriyeti Anayasa Mahkemesi (türkisches Verfassungsgericht - AYM) infolge von Verfassungsbeschwerden entschieden, dass die Untersuchungshaft von zwei Journalisten, M. A. und Ş. A., von mehr als 16 Monaten ohne überzeugende Beweise eine Verletzung ihres Rechts auf Presse-/Meinungsfreiheit sowie ihres Rechts auf Freiheit und Sicherheit war. Das Gericht wies die übrigen Beschwerden, denen zufolge sie auch Opfer einer Verletzung ihrer Rechte auf ein faires Verfahren und von Misshandlung waren, zurück.

Das Verfassungsbeschwerde-Verfahren wurde in der Türkei durch eine Verfassungsänderung im Jahr 2010 eingeführt. Durch die Ermächtigung des Verfassungsgerichts zur Entgegennahme von Individualbeschwerden wollte das Parlament ein innerstaatliches Rechtsmittel für Menschenrechtsverletzungen schaffen, das zur Anwendung kommt, bevor die Opfer direkt den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) befragen. Das neue Rechtsmittel ist seit September 2012 in Kraft. Seitdem sind beim türkischen Verfassungsgericht Tausende Beschwerden zu angeblichen Verstößen gegen verschiedene verfassungsmäßige Rechte eingegangen.

Den Beschwerdeführern M. A. und Ş. A. wurden terroristische Straftaten im Zusammenhang mit dem gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 zur Last gelegt. Ihre Fälle sind beim erstinstanzlichen Gericht anhängig. Vor dem AYM machten sie geltend, dass sie keine Äußerungen getätigt hätten, die explizit oder implizit so verstanden werden könnten, dass sie Gewalt oder Terrororganisationen unterstützen. Sie bestritten außerdem ihre mutmaßliche Verbindung mit den am Putsch Beteiligten.

In Fällen, in denen das AYM infolge einer Individualbeschwerde eine Verletzung feststellt, funktioniert das durch ein Parliamentsgesetz festgelegte System wie folgt: Das AYM sendet die Fallakte an das ursprüngliche (oder letztinstanzliche) Gericht, damit dieses eine Entscheidung fällt, um Abhilfe zu schaffen. Das ursprüngliche, erstinstanzliche oder letztinstanzliche Gericht soll eine Anhörung zur Wiederauf-

nahme durchführen, um zu einer Schlussfolgerung im Einklang mit dem Urteil des AYM zu gelangen.

Tatsächlich sind die Urteile des AYM gemäß der türkischen Verfassung (Artikel 153/6) für Justiz-, Exekutiv- und Legislativorgane, Privatpersonen und öffentliche Personen sowie Institutionen bindend. Trotzdem lehnte das erstinstanzliche Gericht die Freilassung der Beschwerdeführer ab und beschuldigte das AYM, seine Befugnisse zu überschreiten. Diese in einem Rechtssystem beispiellose Reaktion eines untergeordneten Gerichts wird nun von den Juristen im Land erörtert. Infolgedessen haben die Beschwerdeführer ihre Fälle nun an den EGMR weitergeleitet, mit der Begründung, dass sich das Verfassungsbeschwerde-Verfahren in ihrem Fall als unwirksam erwiesen hat.

• *Türkiye Anayasa Mahkemesi, Mehmet Hasan Altan Başvurusu (2), 11.01.2018, No: 2016/23672; Şahin Alpay Başvurusu, 11.01.2018, No: 2016/1092. Bkz. Resmi Gazete, 19 Ocak 2018, Sayı: 30306* (Türkisches Verfassungsgericht, Beschwerde von Mehmet Hasan Altan (2), 11.01.2018, Nr.: 2016/23672; Beschwerde von Şahin Alpay, 11.01.2018, Nr.: 2016/1092. Siehe Amtsblatt, 19. Januar 2018, Nr.: 30306)

TR

Olgun Akbulut

*Kadir Has Universität, Rechtswissenschaftliche
Fakultät*



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)